



Marktflecken Frielendorf

DIE VORSITZENDE DER GEMEINDEVERTRETUNG

Marktflecken Frielendorf, Postfach 52, 34619 Frielendorf

Fachbereich: Verwaltungssteuerung
und Finanzmanagement

Fachdienst: Gremien und interne Dienste

Damen und Herren
der Gemeindevertretung
und des Gemeindevorstandes
in Frielendorf

Auskunft erteilt: Herr Bühn

Durchwahl: 05684 9999-91

Telefon: 05684 9999-0

Fax: 05684 9999-99

E-Mail: gemeinde@frielendorf.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

Datum

3. Mai 2023

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 58 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) lade ich hiermit die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf zu einer öffentlichen Sitzung am

Montag, 15.05.2023, 20:00 Uhr,

ins Dorfgemeinschaftshaus Leimsfeld, Zur Kirche 15, 34621 Frielendorf

ein.

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Gedenkminute für den verstorbenen Stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung Dieter Schaller (MI-8/2023)
2. Bericht des Gemeindebrandinspektors über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr (MI-4/2023)
3. Stellungnahme der Finanzaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises zu Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2023 (MI-7/2023)
4. Entschädigungssatzung des Marktfleckens Frielendorf (VL-47/2023)
5. Neuwahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 (VL-69/2023)
6. Neuwahl der Schöffinnen/Schöffen für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 (VL-68/2023)
7. Bebauungsplan Nr. 5 „Bestattungswald Ohetal“ in der Gemarkung Verna - Aufstellungsbeschluss (VL-19/2023)

Anschriften:

Ziegenhainer Str. 2, 34621
Postfach 52, 34619 Frielendorf

E-Mail: gemeinde@frielendorf.de
Internet: www.frielendorf.de

Sprechzeiten:

Montag 08:00–12:30 und 14:00–15:30
Dienstag 08:00–12:30 und 14:00–15:30
Mittwoch 08:00–12:30
Donnerstag 08:00–12:00 und 14:00–18:00
Freitag 08:00–12:00

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Schwalm-Eder
IBAN: DE 51 520521540222080350 BIC:
VR PartnerBank eG Chattengau-Schwalm-Eder
IBAN: DE 04 520626010007202300 BIC:
Umsatzst.-Identifikationsnr. DE113056708
Gläubiger-ID: DE 26 GEM 000 000 901 96



8. Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, 5. Änderung in der Gemarkung Spieskappel (VL-74/2023)
- Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 13.03.2023
9. Bebauungsplan Nr. 7 „Der Pflanzenortsacker“ in der Gemarkung Todenhausen (VL-42/2023)
- Aufstellungsbeschluss
10. Planentwurf Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ für die frühzeitige Beteiligung (VL-59/2023)
11. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14. Dezember 2020 zum Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ (VL-80/2023)
- Antrag der FWGF-Fraktion
12. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO (MI-5/2023)
13. Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten (MI-6/2023)
14. Unterrichtungen, Anfragen, Anregungen



Isabelle Vaupel, Vorsitzende der Gemeindevertretung

Im Anschluss finden die Bürgerfragestunde und die Berichte der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher statt.

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-8/2023	
Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Federführendes Amt	Gremien und interne Dienste
Datum	28.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	11.05.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	15.05.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Gedenkminute für den verstorbenen Stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung Dieter Schaller

Mitteilung / Information:

Zum Zeichen des Mitgefühls und der Anerkennung an den verstorbenen Stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung Dieter Schaller erheben sich die Anwesenden für eine Gedenkminute.

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-4/2023	
Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Federführendes Amt	Gremien und interne Dienste
Datum	27.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.05.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Bericht des Gemeindebrandinspektors über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr

Mitteilung / Information:

Gemeindebrandinspektor Nill informiert über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Frielendorf.

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-7/2023	
Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Federführendes Amt	Kämmerei
Datum	27.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	15.05.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Stellungnahme der Finanzaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises zu Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2023

Mitteilung / Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss sowie die Gemeindevertretung nehmen die Stellungnahme der Finanzaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises zu Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 50 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 14. März 2023 hat die Finanzaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf für das Haushaltsjahr 2023 keine Aufsichtsrechtlichen Bedenken erhoben werden.

Die Finanzaufsicht bittet darum, die Gemeindevertretung über den Inhalt des Schreibens gemäß § 50 Absatz 3 HGO zu informieren.

Die Stellungnahme der Finanzaufsicht ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

1. Stellungnahme der Finanzaufsicht zum Haushalt 2023

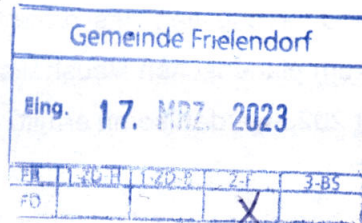


Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

Besuchsanschrift Behördenzentrum • 34576 Homberg (Efze)
Hans-Scholl-Str. 1 • Gebäude 1
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-115
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Gemeindevorstand der
Gemeinde Frielendorf
- Rathaus -

34621 Frielendorf



Fachbereich 30 **Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
30.2.6 **Finanzaufsicht**

Auskunft erteilt Herr Stirn
Telefon 05681 775-334
Telefax 05681 775-704028
E-Mail kommunalaufsicht@schwalm-eder-kreis.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen
30.2.6 – 33 d 02

14. 03.2023

Haushaltssatzung und -plan der Gemeinde Frielendorf für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.02.2023, hier eingegangen am 21.02.2023, haben Sie mir o. a. Haushaltssatzung mit -plan, die in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf vom 30.01.2023 beschlossen wurde, vorgelegt. Die vorgenannte Haushaltssatzung mit -plan wurde von mir stichprobenweise überprüft. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Im Ergebnishaushalt wird im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 110.912 € ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahresüberschuss in Höhe von 38.946 € wird eine Ergebnisverbesserung um 71.966 € erwartet. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von 17.220.039 € verzeichnet gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 15.831.603 € einen Anstieg um 1.388.436 €. Für den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ist eine Zunahme von 15.792.657 € um 1.316.470 € auf nunmehr 17.109.127 € zu konstatieren. Ertragsseitig sind wesentliche Veränderungen bei den Positionen Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen (+ 598.154 €) sowie Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen (+ 955.973 €) zu verzeichnen.

Besuche und Anrufe
Montag bis Mittwoch

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

Kreissparkasse Schwalm-Eder
BIC: HELADEF1MEG

IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56

VR-PartnerBank eG
Chattengau Schwalm-Eder
BIC: GENODEF1HRV

IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21

Aufwandsseitig werden bedeutende Anpassungen bei den Positionen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+ 584.440 €), Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen (+ 305.306 €) und Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen (+ 437.200 €) dargestellt. Die Vermögensrechnung weist zum 31.12.2021 - unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses für das Rechnungsjahr 2021 - eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.495.457 € aus. Die Vorgaben zum planerischen Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt 2023 werden somit erfüllt.

Im Finanzhaushalt wird ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.759.002 € erwartet. Dieser ist mindestens so hoch, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten in Höhe von 1.195.073 € geleistet werden können. Die „doppische freie Spitze“ beläuft sich auf 563.929 €. Die Vorgaben zum planerischen Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt 2023 werden erreicht. Der Finanzhaushalt sieht ferner Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.036.500 € vor, die durch Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (605.068 €), die „doppische freie Spitze“ sowie vorhandene Liquiditätsmittel finanziert werden sollen. Der geplante Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von 6.850.716 € wird sich somit voraussichtlich zum Ende des Haushaltsjahres um 867.503 € auf 5.983.213 € mindern.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wird durchgängig ausgeglichen dargestellt. Kreditaufnahmen werden im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nicht beabsichtigt, sodass der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten, der sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf 16.941.417 € beläuft - dies entspricht einer pro Kopf Verschuldung von 2.319 € -, kontinuierlich abgebaut wird.

Der Finanzstatusbericht weist einen Indikatorwert zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit in Höhe von 100 v. H. und wird mit der Ampelfarbe „grün“ bewertet. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Die zu bildende Liquiditätsreserve beträgt für die Gemeinde Frielendorf mindestens 253.801 € und kann für das Haushaltsjahr 2023 durchgängig vorgehalten werden.

Abschließend möchte ich noch folgende Hinweise erteilen:

- dem Haushaltsplan ist als Anlage gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) der letzte Jahresabschluss – zumindest die letzte Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung – beizufügen. Um Beachtung wird gebeten.
- gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft. Bisher wurden noch keine Ziele mit entsprechenden Kennzahlen für die wesentlichen Produkte in den Teilhaushalten festgesetzt. Der Aufbau von Zielen und Kennzahlen ist daher mittelfristig voranzutreiben.

Aufsichtsrechtliche Bedenken gegen die Haushaltssatzung der Gemeinde Frielendorf für das Haushaltsjahr 2023 werden nicht erhoben, sodass eine Bekanntmachung der vorgenannten Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 97 Abs. 4 HGO erfolgen kann.

Ich bitte Sie, die Gemeindevertretung über den Inhalt dieses Schreibens gemäß § 50 Abs. 3 HGO zu informieren.

Eine Durchschrift dieses Schreibens habe ich dem Kreisrechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Becker, Landrat

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-47/2023

Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Fachdienst	Gremien und interne Dienste
Sachbearbeiter/-in	Bühn, Michael
Datum	28.03.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	03.04.2023	5.	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	11.05.2023		beschließend
Gemeindevertretung	15.05.2023	4.	beschließend

Entschädigungssatzung des Marktfleckens Frielendorf

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevertretung beschließt die dem Protokoll als Bestandteil beigefügte Entschädigungssatzung des Marktfleckens Frielendorf.“

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt die dem Protokoll als Bestandteil beigefügte Entschädigungssatzung des Marktfleckens Frielendorf.

Erläuterungen:

Die Entschädigungssatzung ersetzt die am 1. Dezember 2007 in Kraft getretene Satzung in der Fassung der Zweiten Nachtragssatzung und enthält folgende Änderungen:

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden.

§ 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Mandatsträger, die in ein Gremium entsandt worden sind, nur dann Verdienstaufschlag von der Gemeinde erhalten, sofern sie nicht von dem Gremium, in das sie entsandt wurden, Verdienstaufschlag erhalten. Eine Doppelzahlung soll damit vermieden werden.

Darüber hinaus ist ergänzt worden, dass der erforderliche Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschalles gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen ist. Letzterer ist für die Abwicklung der Satzung verantwortlich und braucht somit entsprechende Nachweise.

Absatz 4 wird gestrichen.

Absatz 5 regelt den Anspruch auf Verdienstaufschlag an selbstständig Tätige.

§ 2

In Absatz 1 wird die Formulierung angepasst und in Absatz 3 ergänzt, dass auch die Rückfahrten mit der Aufwandsentschädigung pauschaliert abgegolten werden.

§ 3

In Absatz 1 wird die Formulierung angepasst und ergänzend geregelt, dass ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, die von der Gemeinde in ein anderes Gremium entsandt wurden, nur dann besteht, sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Mit Umstellung der Organisation der Sitzungen auf die Softwarelösung SD.NET wird die monatliche Aufwandsentschädigung anstelle der Anschaffung eines Endgeräts ab 1. Juli 2023 neu festgesetzt.

Ab 1. April 2026 wird die monatliche Aufwandsentschädigung anstelle der Anschaffung eines Endgeräts auch für die Beigeordneten neu festgesetzt.

In Absatz 2 werden die Entschädigungen für die Abwesenheitsvertretung des Bürgermeisters angepasst.

Absatz 5 wird gestrichen, die hier keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Ortsdiener/innen in Absatz 5 (bisher Absatz 6) endet zum 31. Dezember 2023.

In Absatz 6 wird die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Grünanlagenpfleger/innen aufgenommen. Diese wurden bisher über Personalkosten abgerechnet.

§ 5

In Absatz 3 ist geregelt, dass die vorherige Zustimmung bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat nur dann versagt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 35a Absatz 4 S. 2 HGO nicht vorliegen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Gebührenordnung wie folgt markiert:

~~Abc~~ = Regelung der alten Satzung

Abc = Neue Regelung

Anlage(n):

1. TOP 4 2023-03-14 Entwurf Entschädigungssatzung

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG des Marktfleckens Frielendorf

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in Frielendorf am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 Euro pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- ~~(4) Der Durchschnittssatz wird nur dann gezahlt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit an Arbeitstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeübt wird.~~
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 25,00 Euro.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3) Die Fahrtkosten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsbeiräte vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück werden zusammen mit der Aufwandsentschädigung pauschaliert ausgezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsbeiräte erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten – eine folgende monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung mit pauschalierten Fahrtkosten für Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, der Ausschüsse und Kommissionen folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Vorsitzende/r der Gemeindevertretung	60,00 € <u>65,00 €</u>
- Vorsitzende/r des Haupt- und Finanzausschusses	27,50 € <u>32,50 €</u>
- Mitglieder der Gemeindevertretung	25,00 € <u>30,00 €</u>
- Beigeordnete mit einer Entfernung (einfache Fahrtstrecke) bis 2,5 km zwischen Wohnung und Rathaus	35,00 €
- Beigeordnete mit einer Entfernung (einfache Fahrtstrecke) über 2,5 km bis 5 km zwischen Wohnung und Rathaus	40,00 €
- Beigeordnete mit einer Entfernung (einfache Fahrtstrecke) über 5 km zwischen Wohnung und Rathaus	45,00 €
- Ortsvorsteher/innen von Ortsteilen bis 200 Einwohner	25,00 €
- Ortsvorsteher/innen von Ortsteilen über 200 bis 700 Einwohner	27,50 €
- Ortsvorsteher/innen von Ortsteilen über 700 Einwohner	30,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	3,00 €

Ab 1. April 2026 beträgt die monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung mit pauschalieren Fahrtkosten:

- Vorsitzende/r der Gemeindevertretung	65,00 €
- Vorsitzende/r des Haupt- und Finanzausschusses	32,50 €
- Mitglieder der Gemeindevertretung	30,00 €
- Beigeordnete mit einer Entfernung (einfache Fahrtstrecke) bis 2,5 km zwischen Wohnung und Rathaus	35,00 € <u>40,00 €</u>
- Beigeordnete mit einer Entfernung (einfache Fahrtstrecke) über 2,5 km bis 5 km zwischen Wohnung und Rathaus	40,00 € <u>45,00 €</u>
- Beigeordnete mit einer Entfernung (einfache Fahrtstrecke) über 5 km zwischen Wohnung und Rathaus	45,00 € <u>50,00 €</u>
- Ortsvorsteher/innen von Ortsteilen bis 200 Einwohner	25,00 €
- Ortsvorsteher/innen von Ortsteilen über 200 bis 700 Einwohner	27,50 €
- Ortsvorsteher/innen von Ortsteilen über 700 Einwohner	30,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	3,00 €

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für jede Funktion gezahlt.

- (2) Vertritt ein Mitglied des Gemeindevorstandes den/die Bürgermeister/in infolge Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit in der Führung der Amtsgeschäfte, erhält er/sie neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der pauschalierten Aufwandsentschädigung eine Aufwandsentschädigung von ~~20,00~~ 25,00 Euro je Kalendertag. Vertritt ein Mitglied des Gemeindevorstandes den/die Bürgermeister/in in Einzelfällen (Repräsentationen, Besuche, Besprechungen etc.), so erhält er/sie hierfür eine Aufwandsentschädigung von ~~6,00~~ 10,00 Euro.
- (3) Zu Beratungen von Ausschüssen zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten und zugezogene Sachverständige sowie sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission und Mitglieder von Beiräten der Gemeinde (z.B. Seniorenbeirat) erhalten, neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten, pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 6,00 €.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den festgesetzten Entschädigungen, wie sie gemäß Bundes- und Landtagswahlordnung für Bundestags- und Landtagswahlen gezahlt werden.
- ~~(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.~~

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Austräger/innen „Ortsdiener/innen“ erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung jeweils zur Hälfte zum Monatsende der Monate Juni und Dezember. Die jährliche Aufwandsentschädigung für die Ortsteile beträgt bis 31. Dezember 2023:

Frielendorf	790,00 €
Großropperhausen	360,00 €
Lanertshausen/Siebertshausen	60,00 €
Leimfeld	280,00 €
Lenderscheid	210,00 €
Leuderode	90,00 €
Linsingen und Gebersdorf	100,00 €
Obergrenzebach	390,00 €
Schönborn	70,00 €
Spiekappel	290,00 €
Todenhausen	230,00 €
Verna/Allendorf	410,00 €
Welcherod	210,00 €

- (6) Die ehrenamtlich tätigen Grünanlagenpfleger/innen erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres jeweils zur Hälfte zum 1. Mai und 1. November. Die jährliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Tätigkeit mit einem eigenem Rasenmäher 0,60 Euro/m² und mit einem gemeinde-eigenen Rasenmäher 0,40 Euro/m².

§ 4 Fraktionssitzungen

Der Ersatz der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen sind in der pauschalen Aufwandsentschädigung enthalten.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung der Gemeindevertreter/innen besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Absatz 1 entsprechend. Die ~~Genehmigung~~

vorherige Zustimmung nach Absatz 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Absatz 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 27. Juni 2008 in der Fassung der Zweiten Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

Nöll, Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-69/2023

Fachbereich	Fachbereich Bürgerservice
Fachdienst	Bürgerbüro
Sachbearbeiter/-in	Hofmann, Milena
Datum	19.04.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.04.2023	5.	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	11.05.2023		vorberatend
Gemeindevertretung	15.05.2023	5.	beschließend

Neuwahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevertretung wird gebeten aus der Bewerberliste 6 Personen zu wählen, die dem zuständigen Amtsgericht vorgeschlagen werden.“

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung wählt folgende 6 Personen, die dem zuständigen Amtsgericht vorgeschlagen werden:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Erläuterungen:

Die Amtszeit der zurzeit tätigen Jugendschöffinnen/Jugendschöffen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023. Deshalb sind Neuwahlen erforderlich. Aus diesem Grund ist dem zuständigen Amtsgericht eine neue Vorschlagsliste zur Jugendschöffinnen-/Jugendschöffenwahl vorzulegen. Auf den Marktflecken Frielendorf entfallen 6 Frauen/Männer, die als Jugendschöffinnen/Jugendschöffen vorgeschlagen werden können.

Es haben sich 7 Personen für das Jugendschöffenamt beworben. Da dem zuständigen Amtsgericht jedoch nur 6 Jugendschöffinnen/Jugendschöffen vorgeschlagen werden dürfen, empfiehlt sich eine geheime Wahl nach § 55 HGO in Form der Mehrheitswahl. Die aufgestellte Vorschlagsliste benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)). Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Anlage(n):

1. Bewerberliste/Stimmzettel Jugendschöffinnen/Jugendschöffen

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Verwaltungsvorlage einer Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen/Jugendschöffen

Lfd. Nr.	Name Geburtsname Vorname/n	Geburts- jahr*	Beruf	PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil*	Bemerkungen a) Ausschlussgründe b) Begründung der Bewerbung c) Gewünschtes Gericht	Ja
1	Brückmann	1989	Sachbear- beiterin Sozialver- waltung	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Angelina			Frielendorf		
2	Heil	1992	Jugend- bildungs- referent für S-E-K	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Lukas Bernd Siegfried			Leuderode		
3	Lotz geb. Schmitt	1983	Steuerfach- angestellte	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Stefanie			Allendorf		
4	Nickel geb. Götte	1967	Studien- direktorin Berufsschule	Frielendorf	c) Amtsgericht und Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Christiana			Welcherod		
5	Nickel	1981	Selbst- ständig	Frielendorf	c) Amtsgericht und Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Peter			Welcherod		
6	Otto	1960	Techniker im Außendienst	Frielendorf	c) Amtsgericht und Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Gerold Philipp			Frielendorf		
7	Theumer geb. Dörrbecker	1956	Kranken- pflegerin	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Marlies			Frielendorf		

* Die Vorlage orientiert sich hinsichtlich der persönlichen Daten an dem Umfang der zur Veröffentlichung (Auflegung) bestimmten Daten (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-68/2023

Fachbereich	Fachbereich Bürgerservice
Fachdienst	Bürgerbüro
Sachbearbeiter/-in	Hofmann, Milena
Datum	19.04.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.04.2023	6.	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	11.05.2023		vorberatend
Gemeindevertretung	15.05.2023	6.	beschließend

Neuwahl der Schöffinnen/Schöffen für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevertretung wird gebeten aus der Bewerberliste 6 Personen zu wählen, die dem zuständigen Amtsgericht vorgeschlagen werden.“

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung wählt folgende 6 Personen, die dem zuständigen Amtsgericht vorgeschlagen werden:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Erläuterungen:

Die Amtszeit der zurzeit tätigen Schöffinnen/Schöffen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023. Deshalb sind Neuwahlen erforderlich. Aus diesem Grund ist dem zuständigen Amtsgericht eine neue Vorschlagsliste zur Schöffinnen-/Schöffenwahl vorzulegen. Auf den Marktflecken Frielendorf entfallen 6 Frauen/Männer, die als Schöffinnen/Schöffen vorgeschlagen werden können.

Es haben sich 22 Personen für das Amt beworben. Da dem zuständigen Amtsgericht jedoch nur 6 Schöffinnen/Schöffen vorgeschlagen werden dürfen, empfiehlt sich eine geheime Wahl nach § 55 HGO in Form der Mehrheitswahl. Die aufgestellte Vorschlagsliste benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)). Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Anlage(n):

1. Bewerberliste/Stimmzettel Schöffinnen/Schöffen

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Verwaltungsvorlage einer Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen

Lfd. Nr.	Name Geburtsname Vorname/n	Geburts- jahr*	Beruf	PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil*	Bemerkungen a) Ausschlussgründe b) Begründung der Bewerbung c) Gewünschtes Gericht	Ja
1	Brückmann	1989	Sachbear- beiterin Sozialver- waltung	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Angelina			Frielendorf		
2	Diehl	1995	Straßenbau- techniker	Frielendorf	c) Amtsgericht und Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Hannes			Obergrenzebach		
3	Diehl	1996	Studentin	Frielendorf	c) Amtsgericht und Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Natali			Obergrenzebach		
4	Fennel	1958	Pensionär	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Burkhard			Leimfeld		
5	Fenner, geb. Ballweg	1986	Erzieherin	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Hanna			Leimfeld		
6	Ganß	1968	Soldat, IT-Offizier	Frielendorf	c) Amtsgericht und Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Thorsten			Linsingen		
7	Geisel	1964	Dipl. Kranken- pfleger	Frielendorf	c) Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Ralf			Großropperhausen		
8	Heinmüller, geb. Böttcher	1961	Arzthelferin	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Roswitha			Leuderode		
9	Hochmuth, geb. Schmidt	1955	Rentnerin	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Erika			Leuderode		
10	Köhler, geb. Hoos	1971	Finanzbuch- halterin	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Annette			Obergrenzebach		
11	Köster	1959	Dipl. Ing. Maschinenbau	Frielendorf	c) Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Claus-Dieter			Verna		
12	Lang	1972	Kauffrau im Einzelhandel	Frielendorf	c) Amtsgericht und Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Manuela			Verna		

13	Liehr	1974	Werkschutz- fachkraft	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Markus			Todenhausen		
14	Lotz, geb. Schmitt	1983	Steuerfach- angestellte, Sozial- assistentin	Frielendorf	c) Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Stefanie			Allendorf		
15	Nickel	1967	Studiendirek- torin an einer Berufsschule	Frielendorf	c) Amtsgericht und Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Christiana			Welcherod		
16	Nickel	1981	Selbstständig	Frielendorf	c) Amtsgericht und Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Peter			Welcherod		
17	Nöll, geb. Hansmann	1968	Angestellte	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Ute Erika			Großropperhausen		
18	Otto	1960	Techniker im Außendienst	Frielendorf	c) Amtsgericht und Landgericht	<input type="checkbox"/>
	Gerold Philipp			Frielendorf		
19	Schmidt	1966	Werkzeug- macher	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Andreas			Großropperhausen		
20	Schnücker, geb. Zeiß	1960	Verwaltungs- beamtin	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Heike Martha			Frielendorf		
21	Stecher	1978	Kaufmann für Büroma- nagement	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Lars			Leimfeld		
22	Wickert	1968	Bankfach- angestellte	Frielendorf	c) Amtsgericht	<input type="checkbox"/>
	Michaela Tamara			Frielendorf		

* Die Vorlage orientiert sich hinsichtlich der persönlichen Daten an dem Umfang der zur Veröffentlichung (Auflegung) bestimmten Daten (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-19/2023

Fachbereich	Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Fachdienst	Planen
Sachbearbeiter/-in	Wiegand, Lucas
Datum	08.02.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	13.02.2023	6.	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	11.05.2023		beschließend
Gemeindevertretung	15.05.2023	7.	beschließend

Bebauungsplan Nr. 5 „Bestattungswald Ohetal“ in der Gemarkung Verna - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

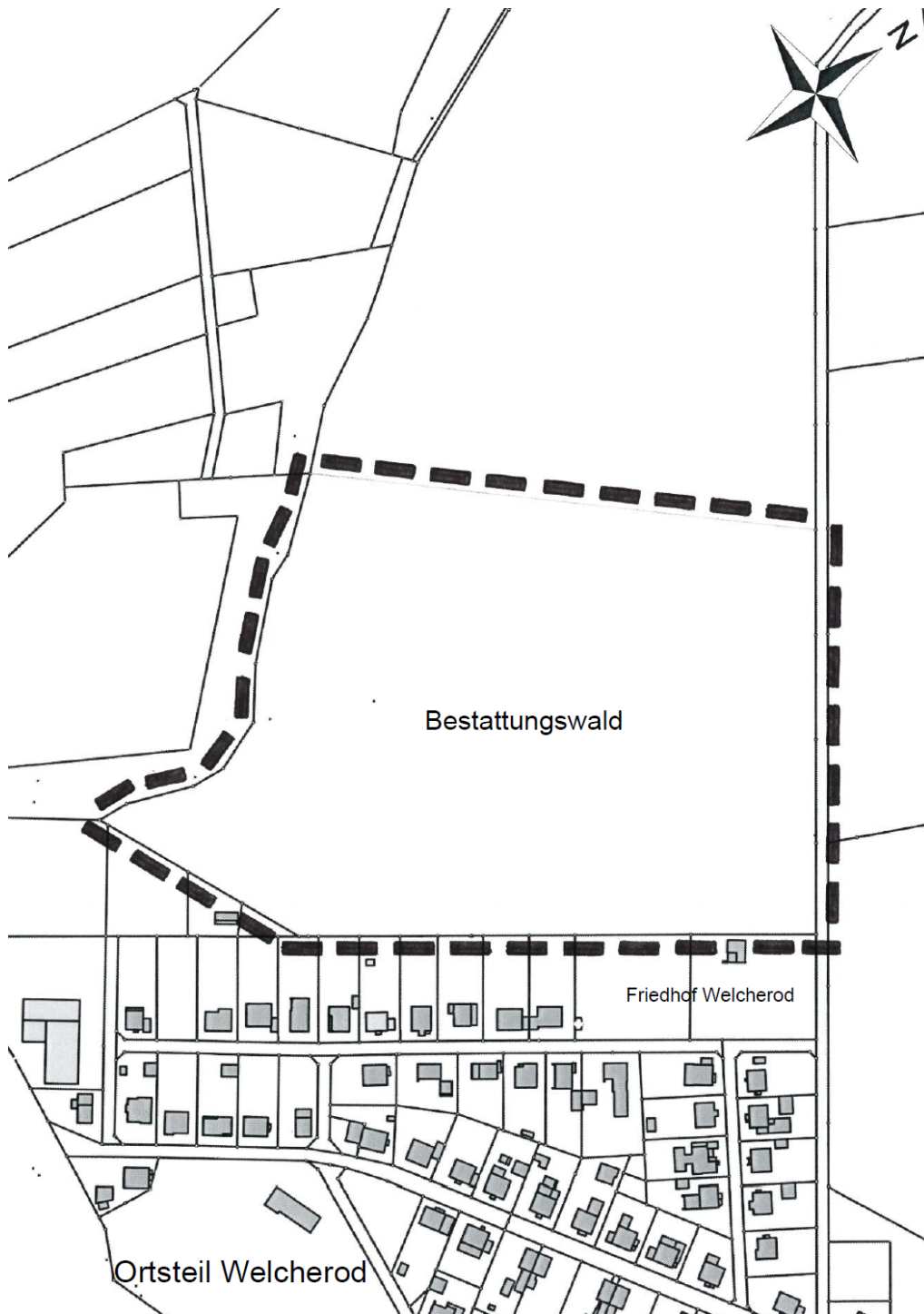
Beschlussvorschlag Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bestattungswald Ohetal“ für die Gemarkung Verna.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Verna, Flur 10, Flurstück 2/4 mit einer Größe von ca. 51.600 m².

Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Planzeichnung gekennzeichnet:



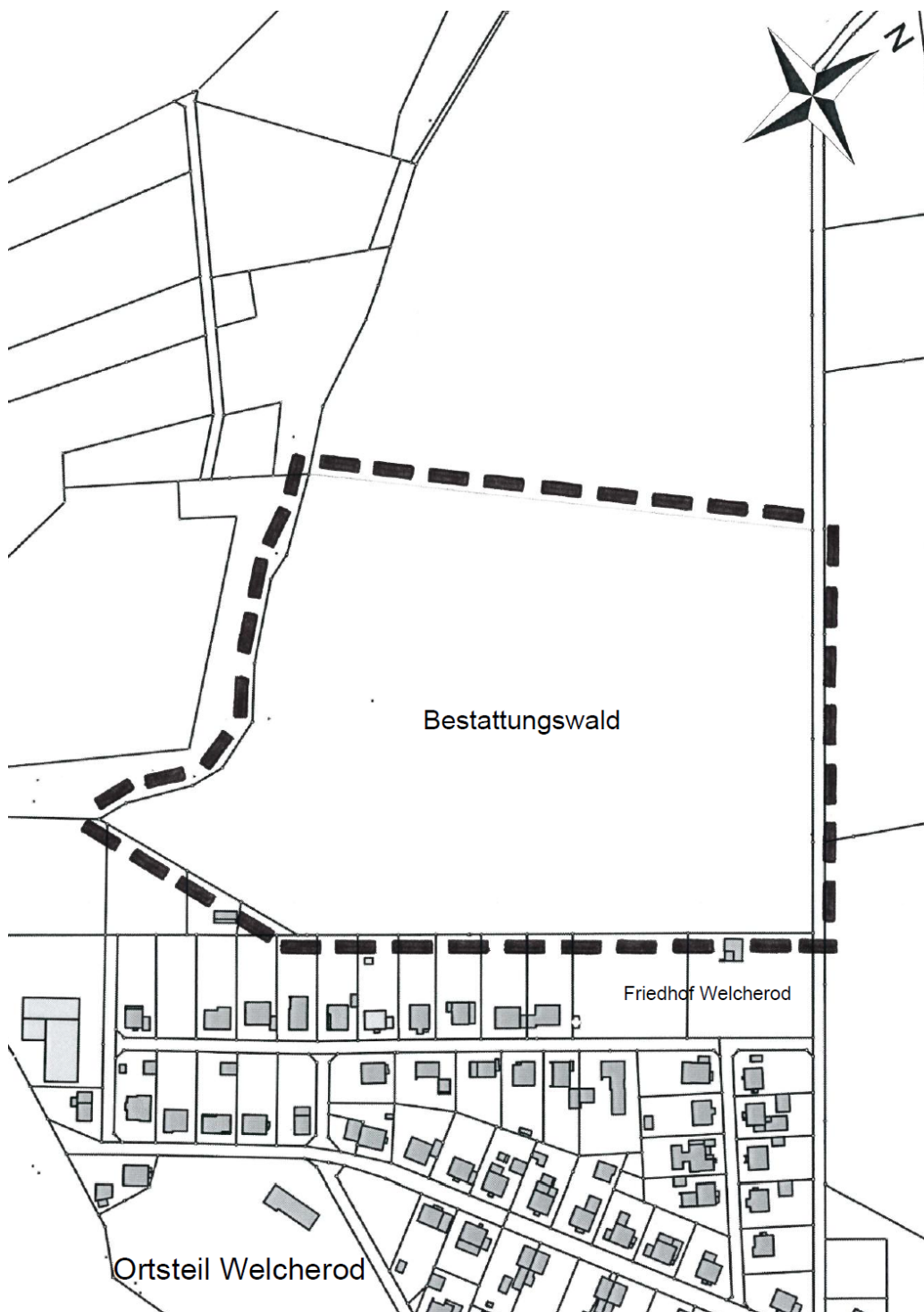
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.“

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bestattungswald Ohetal“ für die Gemarkung Verna.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Verna, Flur 10, Flurstück 2/4 mit einer Größe von 51.600 m².

Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Planzeichnung gekennzeichnet:



Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Erläuterungen:

Naturnahe Bestattungen sind vor dem Hintergrund des enormen Pflegeaufwandes für konventionelle Gräber ein wachsendes Thema in der Bevölkerung. Wer sich zu Lebzeiten im Wald und in der Natur wohlfühlt und sich gerne im Freien aufgehalten hat, dem kann auch die Vorstellung gefallen, in einer natürlichen Umgebung wie dem Wald seine letzte Ruhe zu finden.

Aus diesem Grund beabsichtigen die Waldinteressenten Verna ein Waldstück in örtlicher Nähe zum Ortsteil Welcherod in einen Bestattungswald umzuwidmen. Hier sollen zukünftig Urnenbestattungen ermöglicht werden.

Das zu beplanende Waldstück liegt in der Gemarkung Verna, Flur 10 Flurstück 2/4 und hat eine Größe von 134.350 m². Hiervon sollen ca. 51.600 m² als Bestattungswald ausgewiesen werden.

Nach § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der durch die Gemeindevertretung gefasste Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten (§3 Absatz 1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern (§ 4 Absatz 1 BauGB). Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind zudem Stellungnahmen zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen (§ 4 Absatz 2 BauGB).

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszugelgen (§ 3 Absatz 2 BauGB).

Die Beteiligung der Ortsbeiräte erfolgt im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB).

Die Gemeinde (Gemeindevertretung) beschließt den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 Absatz 1 BauGB). Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Absatz 3 BauGB).

Die Durchführung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB), mit Ausnahme des Aufstellungs- und Satzungsbeschlusses, kann dem Gemeindevorstand übertragen werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-74/2023

Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Fachdienst	Gremien und interne Dienste
Sachbearbeiter/-in	Wiegand, Lucas
Datum	19.04.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.04.2023	8.	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	11.05.2023		beschließend
Gemeindevertretung	15.05.2023	8.	beschließend

Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, 5. Änderung in der Gemarkung Spieskappel - Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 13.03.2023

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hollenbach“ für die Gemarkung Spieskappel.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen:

Gemarkung Spieskappel, Flur 1, Flurstück 31/1 mit einer Größe von ca. 13.478 m²,

Gemarkung Spieskappel, Flur 1 Flurstück 32/4 mit einer Größe von 17.428 m²,

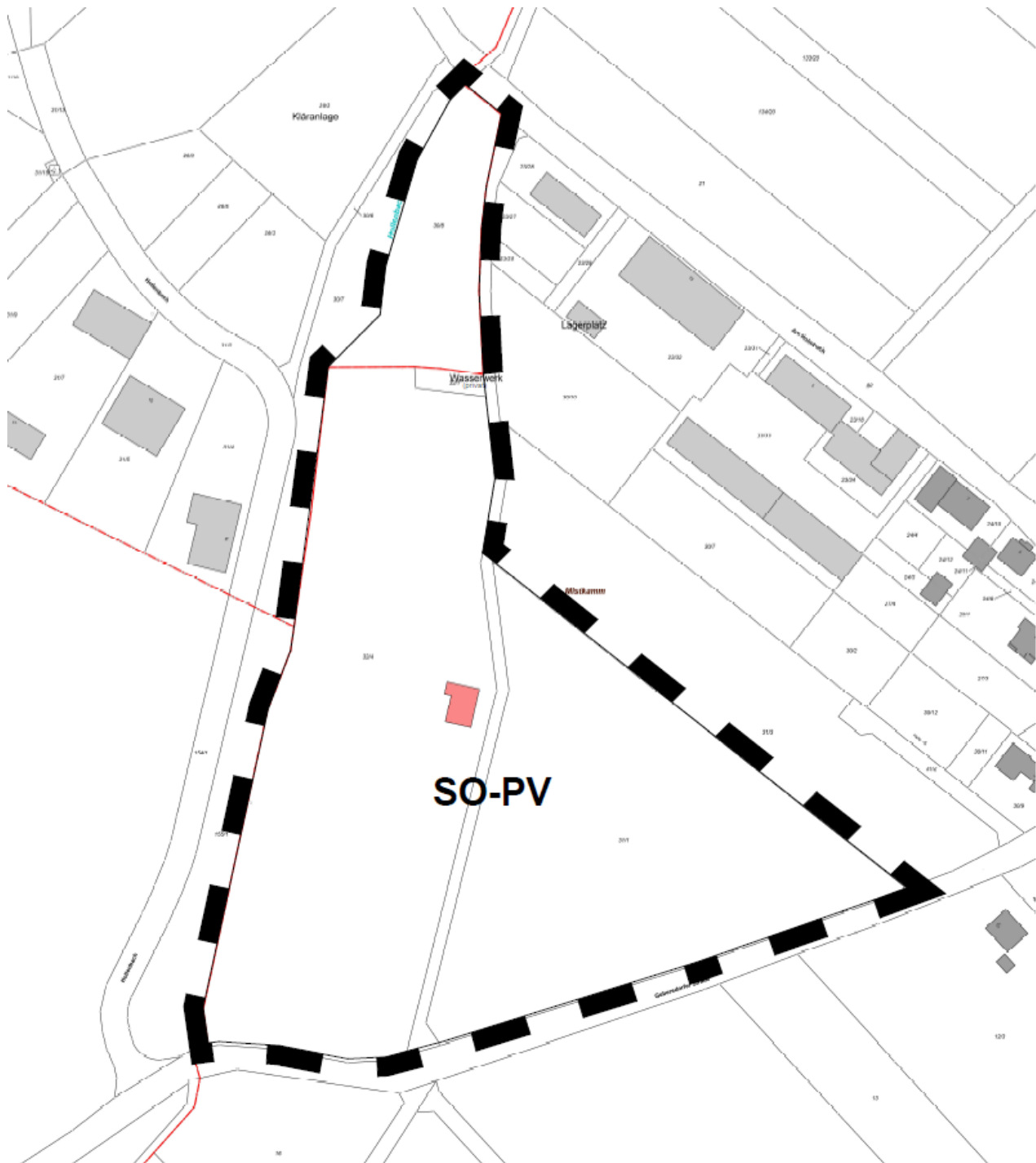
Gemarkung Spieskappel, Flur 1, Flurstück 32/1 mit einer Größe von 211 m².

Gemarkung Todenhausen, Flur 6, Flurstück 30/8 mit einer Größe von 3.126 m².

Der Geltungsbereich ist im aktuell gültigen Bebauungsplan Sonderbaufläche für Musterhäuser (rot), Sportplatz (grün) und Parkplatz (gelb/weiß) gekennzeichnet:

Der Geltungsbereich soll als SO-PV (Sonderbaugebiet Photovoltaik) ausgewiesen werden.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.“



Beschlussvorschlag der Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hollenbach“ für die Gemarkung Spießkappel.

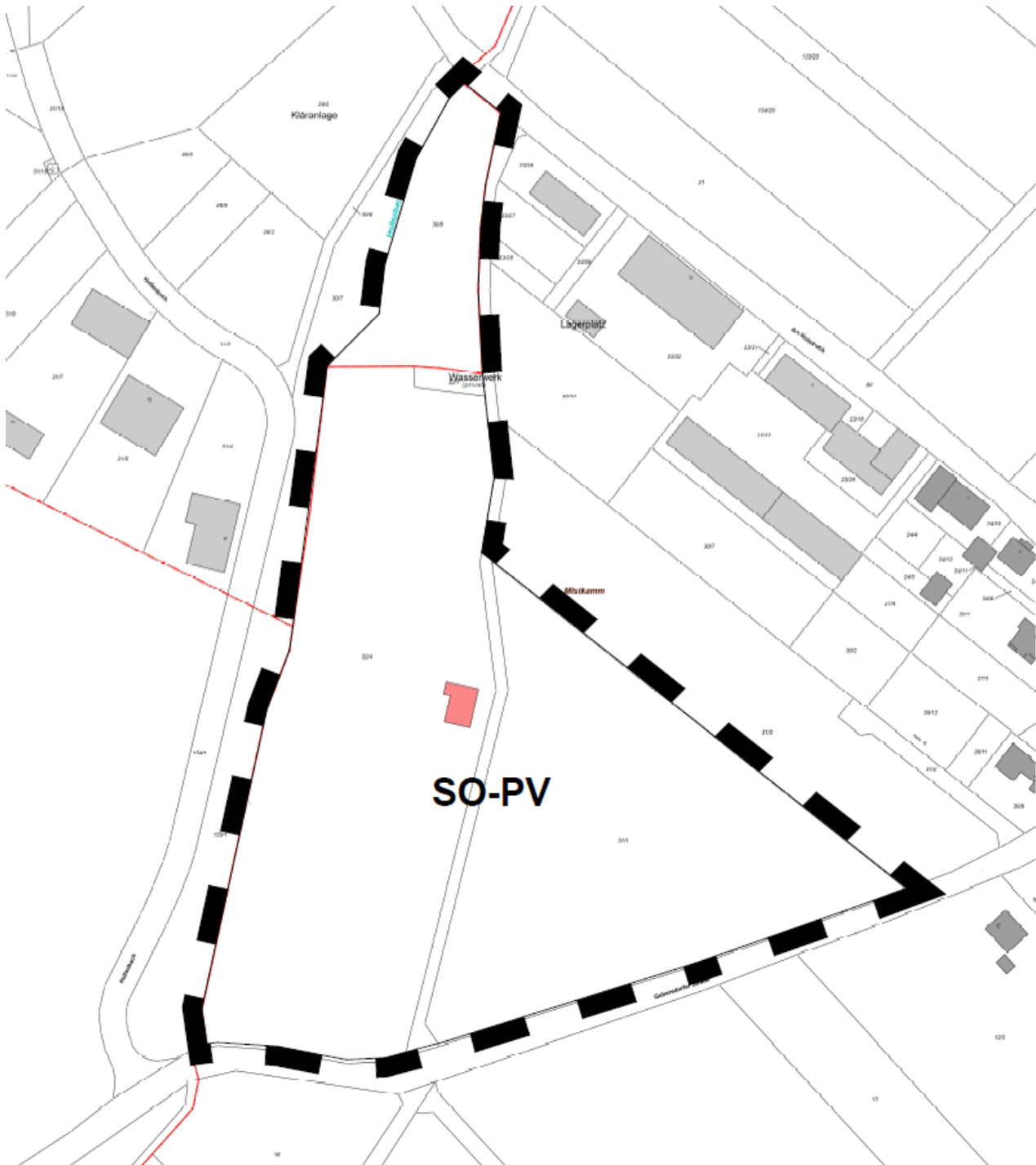
Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen:

- Gemarkung Spießkappel, Flur 1, Flurstück 31/1 mit einer Größe von ca. 13.478 m²,
- Gemarkung Spieskappel, Flur 1 Flurstück 32/4 mit einer Größe von 17.428 m²,
- Gemarkung Spieskappel, Flur 1, Flurstück 32/1 mit einer Größe von 211 m²,
- Gemarkung Todenhausen, Flur 6, Flurstück 30/8 mit einer Größe von 3.126 m².

Der Geltungsbereich ist im aktuell gültigen Bebauungsplan Sonderbaufäche für Musterhäuser (rot), Sportplatz (grün) und Parkplatz (gelb/weiß) gekennzeichnet:

Der Geltungsbereich soll als SO-PV (Sonderbauggebiet Photovoltaik) ausgewiesen werden.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.



Erläuterungen:

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, wurde am 9. Oktober 1998 rechtskräftig. Die Grundstücke in diesem Gebiet sind aktuell alle erfolgreich vermarktet. Im Zuge der Aufstellung wurde bedingt durch die damalige wirtschaftliche Lage einer Fertighausgruppe eine Fläche als Sonderbaufläche zur Nutzung und Ausstellung von Musterhäusern und Gartenhäusern ausgewiesen (siehe Auszug Bebauungsplan). Die Fertighausgruppe hat diese Fläche nicht in Anspruch genommen, sodass es aktuell weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dient.

Auszug Bebauungsplan:



Um die Energiewende voran zu treiben beabsichtigt der Besitzer auf dieser Fläche eine Freiflächen Photovoltaikanlage zu errichten. Hierzu sollen Photovoltaikmodule auf eingeramnten Ständern errichtet und die Fläche eingezäunt werden. Dies dient dem Ansatz die Fläche weiterhin für eine leichte Beweidung durch Schafe oder andere Kleintiere nutzbar zu gestalten.

Im selben Planbereich liegt der Sportplatz Spieskappel mit angrenzendem Parkplatz. Die Flächen sind im Besitz der Gemeinde Frielendorf. Um die Energiewende auch auf kommunaler Ebene voran zu treiben, sollen der Sportplatz mit Parkplatz ebenfalls als Freiflächen für Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Um diesem Bauvorhaben eine planungsrechtliche Grundlage zu geben, soll die Fläche und der Sportplatz Spieskappel mit angrenzendem Parkplatz zu einer Sonderbaufläche für Freiflächen Photovoltaikanlagen geändert werden.

Nach § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der durch die Gemeindevertretung gefasste Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten (§3 Absatz 1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern (§ 4 Absatz 1 BauGB). Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind zudem Stellungnahmen zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen (§ 4 Absatz 2 BauGB).

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen (§ 3 Absatz 2 BauGB).

Die Beteiligung der Ortsbeiräte erfolgt im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB).

Die Gemeinde (Gemeindevertretung) beschließt den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 Absatz 1 BauGB). Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Absatz 3 BauGB).

Die Durchführung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB), mit Ausnahme des Aufstellungs- und Satzungsbeschlusses, kann dem Gemeindevorstand übertragen werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-42/2023

Fachbereich	Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Fachdienst	Planen
Sachbearbeiter/-in	Wiegand, Lucas
Datum	08.03.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	13.03.2023	8.	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	11.05.2023		beschließend
Gemeindevertretung	15.05.2023	9.	beschließend

Bebauungsplan Nr. 7 „Der Pflanzenortsacker“ in der Gemarkung Todenhausen - Aufstellungsbeschluss

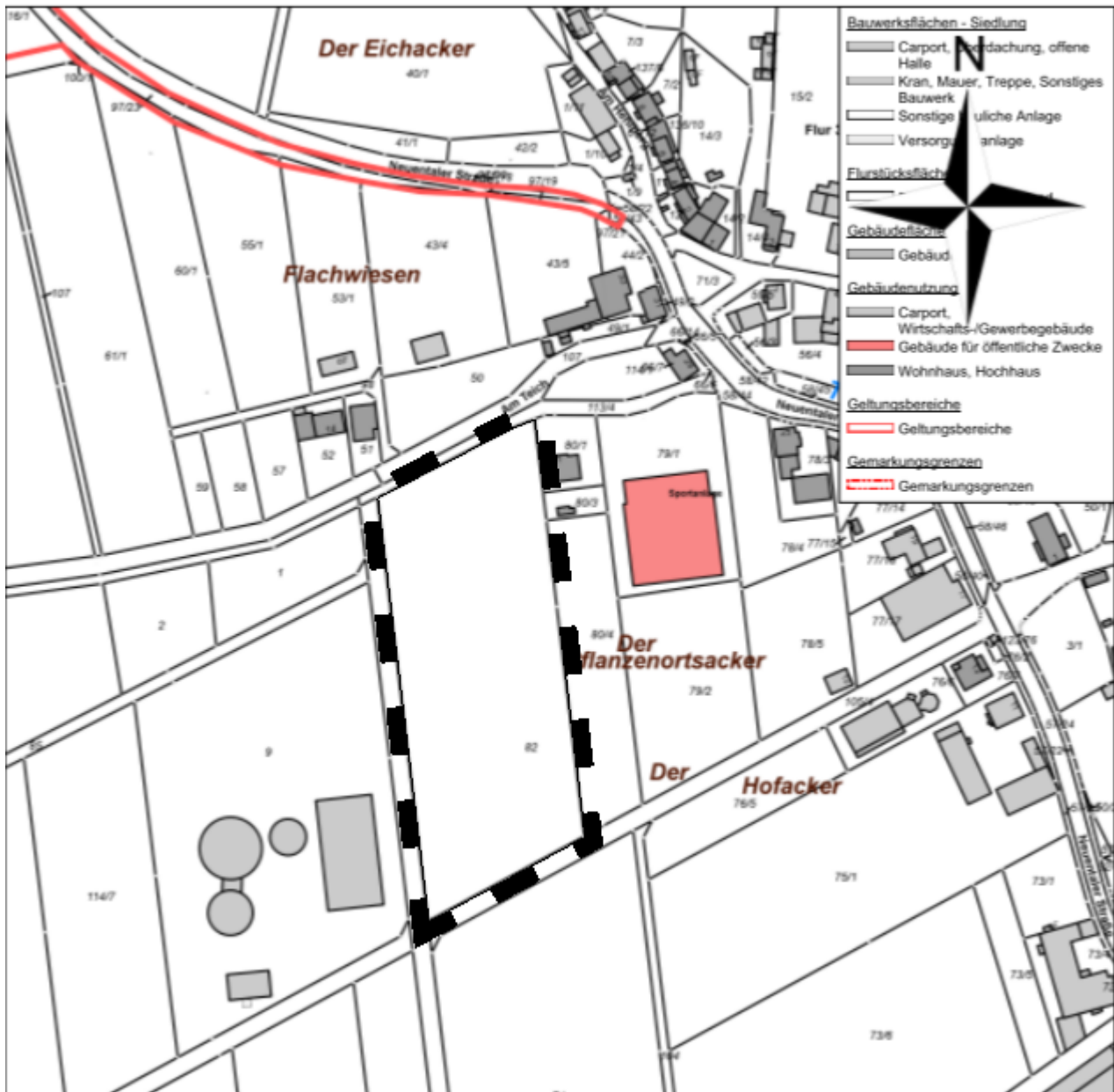
Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Der Pflanzenortsacker“ für die Gemarkung Todenhausen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Todenhausen, Flur 6, Flurstück 82/0 mit einer Größe von ca. 12.875 m².

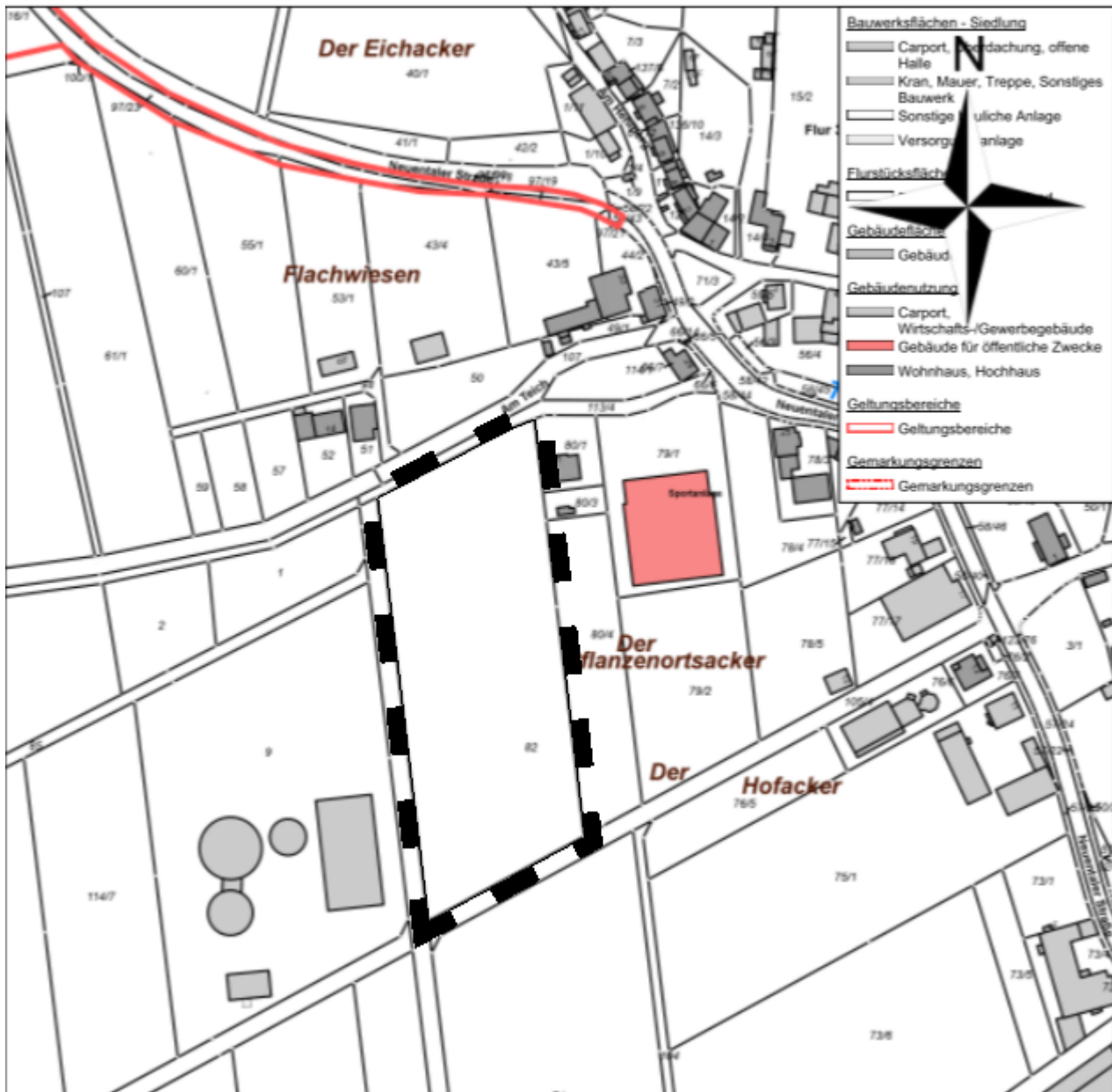


Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.“

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Der Pflanzenortsacker“ für die Gemarkung Todenhausen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Todenhausen, Flur 6, Flurstück 82/0 mit einer Größe von ca. 12.875 m².



Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Erläuterungen:

Erneuerbare Energien sind eine zentrale Säule der Energiewende. Unsere Energieversorgung soll durch den Ausbau der erneuerbaren Energien klimafreundlicher werden und uns gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft-, und Heizstoffe machen.

Seit dem 01.01.2023 ist das neue Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) rechtskräftig.

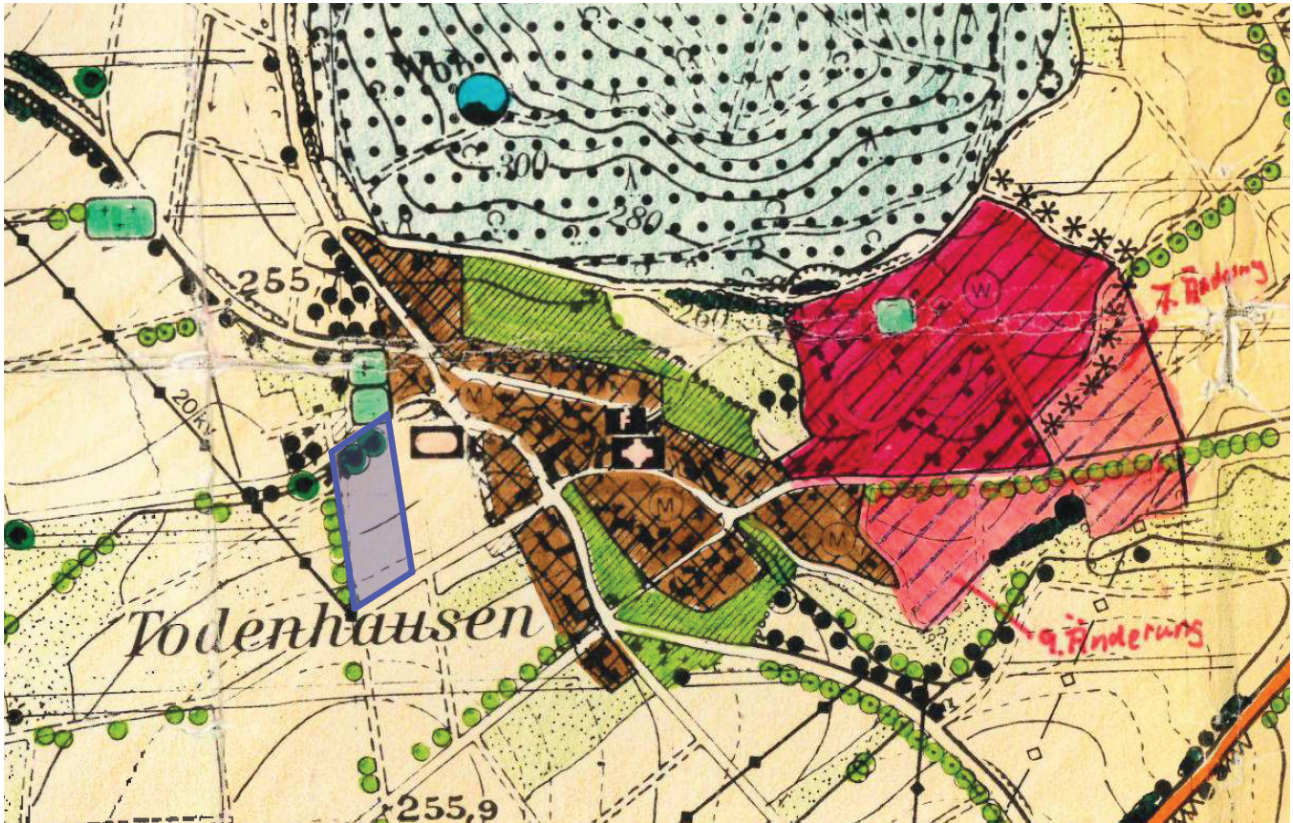
Die darin geregelten Ausbauziele sehen einen wesentlichen Anteil des künftig erzeugten Stromes in Photovoltaikanlagen. Die Erzeugung des Stromes mit Photovoltaikanlagen soll sich dabei zur Hälfte auf Dachflächen und zur Hälfte auf Freiflächen konzentrieren. Im EEG 2023 ist ein Ausbauziel von bundesweit 69 Gigawatt zusätzlich installierter PV-Anlagen festgehalten. Bis 2040 soll dieser Wert auf 160 Gigawatt wachsen (vgl. EEG 2023 § 4 Ausbaupfad).

Um dies umzusetzen ist nicht nur der Bund, sondern auch Länder und Kommunen gefragt.

Aktueller Ansatz hierfür bietet ein vorhabensbezogener Bebauungsplan im Ortsteil Todenhausen. Westlich des Ortsteils liegt eine Fläche, welche aktuell als Ackerland genutzt wird (siehe Anlage 1).

Der Besitzer beabsichtigt auf seinem Grundstück eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Es ist vorgesehen den zu beplanenden Bereich einzuzäunen und mit aufgeständerten Modulen zu versehen. Somit steht die Fläche weiterhin eingeschränkt einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Beweidung zur Verfügung.

Für die zu beplanende Fläche gibt es keinen Bebauungsplan. Die Nutzung richtet sich nach den Flächennutzungsplan der Gemeinde Frielendorf von 1991. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen (siehe unten stehende Abbildung blaues Rechteck). Somit muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren ebenfalls angepasst werden.



Um diesem Bauvorhaben eine planungsrechtliche Grundlage zu geben, soll die Fläche mit 12.875 m² durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden.

Nach § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der durch die Gemeindevertretung gefasste Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten (§ 3 Absatz 1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern (§ 4 Absatz 1 BauGB). Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind zudem Stellungnahmen zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen (§ 4 Absatz 2 BauGB).

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen (§ 3 Absatz 2 BauGB).

Die Beteiligung der Ortsbeiräte erfolgt im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB).

Die Gemeinde (Gemeindevertretung) beschließt den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 Absatz 1 BauGB). Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Absatz 3 BauGB).

Die Durchführung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB), mit Ausnahme des Aufstellungs- und Satzungsbeschlusses, kann dem Gemeindevorstand übertragen werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-59/2023

Fachbereich	Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Fachdienst	Planen
Sachbearbeiter/-in	Wiegand, Lucas
Datum	29.03.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	03.04.2023	1.	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	11.05.2023		beschließend
Gemeindevertretung	15.05.2023	10.	beschließend

Planentwurf Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ für die frühzeitige Beteiligung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Ferien und Freizeitgebiet Silbersee“ in der Fassung vom 31.01.2023 des Planungsbüros Ebene 4 wird zugestimmt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Die Verlegung des Wanderweges Schwan am Silbersee wird gemäß der Zeichnung aus Anlage 1 befürwortet, die Kosten der Umlegung trägt der Vorhabenträger des Affenwaldes.“

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Ferien und Freizeitgebiet Silbersee“ in der Fassung vom 31.01.2023 des Planungsbüros Ebene 4 wird zugestimmt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Die Verlegung des Wanderweges Schwan am Silbersee wird gemäß der Zeichnung aus Anlage 1 befürwortet, die Kosten der Umlegung trägt der Vorhabenträger des Affenwaldes.

Erläuterungen:

Das Planungsbüro Ebene 4 hat seit der Vorstellung des Planentwurfes Anfang Januar im Gemeindevorstand den Entwurf zum Bebauungsplan des Affenwaldes überarbeitet.

Der Entwurf wurde zur Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.02.2023 zur Abstimmung dargelegt. Der Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde ausgesetzt. Hintergrund war die unklare Ausgangslage bezüglich der Verlegung und Finanzierung des Premiumwanderweges Schwan am Silbersee. Der Wanderweg verläuft nach der damaligen Planung quer durch den Affenpark.

Das Planungsbüro hat daraufhin Kontakt mit dem deutschen Wanderinstitut und dem Naturpark Knüll aufgenommen. Das Ergebnis ist in Anlage 1 durch das Planungsbüro geschildert. Eine Verlegung des Wanderweges ohne Verlust des Premiumwanderwegestatus ist möglich und kostenmäßig überschaubar umzusetzen, da die Alternativroute die gleiche Länge besitzt. Siehe Anlage 1 rote Route von Plateau bis Eingang Affenwald. Die neu angedachte Strecke würde somit komplett außerhalb der Umzäunung des Affenwaldes liegen.

Im nächsten Schritt des Bauleitplanverfahrens werden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum aktuellen Planentwurf gebeten. Dies soll die Verträglichkeit des Planentwurfes mit den übergeordneten Behörden und vielen weiteren Beteiligten abklopfen.

Anlage(n):

1. Information Teilverlegung Wanderweg
2. Entwurf B-Plan
3. Entwurf B-Plan Begründung

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Stand: 08.03.2023

Information zur Teilverlegung des Premium-Wanderweges „Schwan am Silbersee“ in Folge einer Überplanung durch das Vorhaben des Tierparks „Affenwald“

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ wurde ersichtlich, dass der Wanderweg „Schwan am Silbersee“ teilweise durch die Planung tangiert wird. Da der Tierpark durch eine Zaunanlage gesichert werden soll und es sich künftig um ein Betriebsgelände handelt, würde das bestehende Teilstück des Wanderweges unterbrochen werden.

Aus diesem Grund wurde eine Teil-Verlegung überprüft und deren Auswirkungen u.a. auf den Premium-Status des Wanderweges ermittelt. Hierzu hat Frau Walz vom Naturpark Knüll mitgeteilt, dass eine Verlegung grundsätzlich möglich ist. Der Premium-Wanderweg „Schwan am Silbersee“ befindet sich derzeit noch im Eigentum des Zweckverbandes Knüll, es ist jedoch noch in diesem Jahr (2023) eine Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde Frielendorf geplant. Darüber hinaus hat Frau Walz darauf hingewiesen, dass über die Verlegung das Deutsche Wanderinstitut informiert werden muss, wegen des zertifizierten Premium-Status und wenn der neue Verlauf seitens der Gemeinde bestimmt wurde, ist eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Eine mögliche Alternativroute wurde seitens des Planungsbüros (ebene4) vorgeschlagen und ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Der nördliche Teilbereich des Wanderweges „Schwan am Silbersee“ ist blau dargestellt, die mögliche Alternativroute in rot und das Nutzungskonzept des Tierparks (Stand: 09.2022). Die Streckenabschnitte wurden digital gemessen, beide ca. 440 m.

Abbildung: Kartendarstellung Wanderweg mit Überlagerung des Nutzungskonzeptes



Die Alternativroute würde über einen bestehenden Wald-/Forstweg verlaufen. Die Wegstrecke sollte vor Ort nachgemessen werden, da laut Aussage von Frau Walz bei einer Teilverlegung vor allem Kosten für den Austausch der Wegweiser und der Beschilderung vor

Stand: 08.03.2023

Ort entstehen und dies bei einer gleich langen Strecke entfallen bzw. geringer ausfallen könnte.

Die Thematik und der Vorschlag für einen alternativen Streckenverlauf des Wanderweges „Schwan am Silbersee“ wurde Herrn Erber (1. Vereinsvorsitzender) vom Deutschen Wanderinstitut vorgelegt. Laut Herrn Erber stellt eine mögliche Teilverlegung des Wanderweges von ca. 440 m bei einer Gesamtlänge von ca. 9,4 km keine gravierende Änderung dar und wird keine Auswirkungen auf den Premium-Status haben, da der Wanderweg eine insgesamt hohe Punktezahl aufweist.

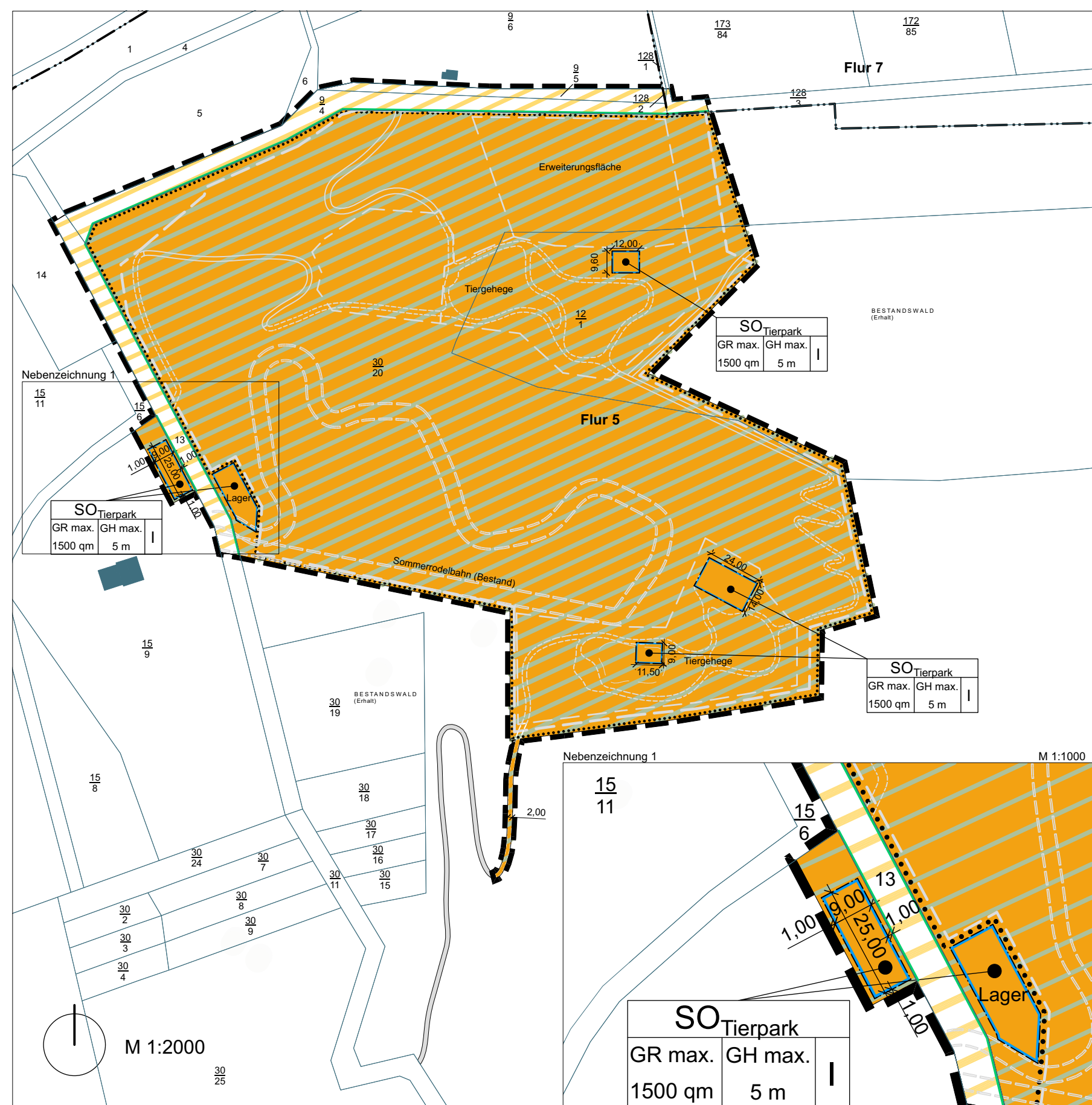
Die Zertifizierung des Premium-Wanderweges gilt 3 Jahre. Dann erfolgt eine Nachkontrolle, um den Zustand des Wanderweges zu ermitteln. In dem Zuge kann dann die neue Teilstrecke mitaufgenommen und nach den Kriterien bewertet werden. Bei der Bewertung fließen Faktoren wie die Wegebeschaffenheit, Szeneriewechsel (Wald/ Offenland/ Ausblicke) oder störende Faktoren wie z.B. Bebauung mit ein.

Je nach Zeithorizont und Umsetzung der Planung und nach Wunsch der Gemeinde ist auch eine Einzelbewertung des Teilstücks möglich, je nachdem wann der Bebauungsplan rechtskräftig und das Vorhaben des Affenwaldes umgesetzt wird, ansonsten kann die Bewertung im Zuge der turnusmäßigen Nachkontrolle erfolgen. Hierbei würden dann keine Zusatzkosten entstehen. Sollte dennoch eine Überprüfung der Alternativroute gewünscht sein, würde das ca. 600 Euro kosten.

Zusammenfassend ist eine Teil-Verlegung des Premium-Wanderweges „Schwan am Silbersee“ möglich und der Premium-Status bleibt erhalten. Die Kosten sind überschaubar, sind aber bei der weiteren Planung zu ermitteln. Die Gemeinde kann mit dem Vorhabenträger eine Kostenübernahme regeln.

Im Rahmen der weiteren Planung ist eine Alternativroute zu bestimmen und über eine mögliche Ausstattung des Abschnittes bzw. die Schaffung möglicher Aussichtspunkte zu klären, damit die Strecke weiterhin attraktiv bleibt. Dies kann parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren geschehen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist der neue Teilabschnitt vorzulegen und die erforderliche Genehmigung einzuholen.

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Begrenzungslinien	Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzungen sonstiger Verkehrsflächen	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)	Planunterlage
1. überbaubare Fläche 2. nicht überbaubare Fläche	Flurstücksgrenze
Sonstiges Sondergebiet - Tierpark (§ 11 BauNVO)	Gebäude
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)	Flurstücksnummer z.B. 78/39
Größe der Grundflächen (GR) in Quadratmetern (qm) der baulichen Anlagen als Höchstmaß	Vorhandene Geländehöhen in m über NHN z.B. 199.0
Zahl der Vollgeschosse	Sonstige Planzeichen
Maximale Gebäudehöhe (GH max.) in Meter über dem natürlichen Gelände	Bemaßung in Metern z.B. 5,00
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)	Nachrichtliche Übernahmen gemäß VEP
Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche	Streckenverlauf der Sommerrodelbahn (Bestand)
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)	<u>Zaun- und Toranlagen:</u>
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:	Außenzaun
Erschließungsweg	Zaunanlage Tiergehege
	Interne <u>Erschließungswege:</u>
	Bestandswege
	Bestandswege außerhalb des Geltungsbereiches
	Geplante Wege

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 Baugebiet „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ aus dem Jahr 2000 werden durch den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ ersetzt.

- Zulässige Vorhaben im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans** (§ 12 Abs. 3a BauGB)
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierpark“** (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierpark“ sind Tiergehege und alle notwendigen Nutzungen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Zweck des Gebietes stehen, zulässig:
 - Bauliche Anlagen und Einrichtungen zur artgerechten Präsentation von Tieren, Tierunterstände (Tiergehege, Tierunterkünfte, Futterlager),
 - Streichelzoo/Kontaktbereich,
 - Anlagen und Einrichtungen zur Verwaltung, Betreuung und Versorgung (Eintrittskartenverkauf, einen Aufenthaltsraum für Angestellte, Lagerraum), die dem Betrieb, der Bewirtschaftung und Wartung dienen,
 - Anlagen für Ver- und Entsorgung,
 - Sanitäre Anlagen und Einrichtungen,
 - Außenlagerflächen,
 - Zaun- und Toranlagen,
 - Zuwegungen und interne Wege zur Erschließung der Gehege,
 - Aussichtsplattformen,
 - Mobiliar und Ausstattung der Tiergehege wie z.B. Bänke, Kletter- und Spielgeräte
 - sowie alle Nutzungen die für einen ordentlichen Betrieb des Tierparks erforderlich sind.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)
 - Höhe baulicher Anlagen** (§ 18 BauNVO)
Für das sonstige Sondergebiet ist eine maximale Gebäudehöhe von 5 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das natürliche Gelände.
 - Zulässige Grundfläche** (§§19 und 20 Abs. 1 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche von baulichen Anlagen und versiegelten wasserundurchlässigen Flächen ist im sonstigen Sondergebiet bis insgesamt 1.500 qm zulässig.
 - Baugrenzen**
Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch Dachüberstände und Vordächer sind bis max. 2 m zulässig.
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche** (§ 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen und Gebäude aller Art unzulässig (§12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO). Ausgenommen hiervon sind:
 - die Errichtung einer Sommerrodelbahn mit Lifanlage und Betriebsgebäude (Bestand),
 - Zaun- und Toranlagen,
 - Zuwegungen und interne Wege in unbefestigter, wasserundurchlässiger Bauweise,
 - eine Befestigung der Zuwegungen ist ausnahmsweise zulässig, sofern es aufgrund der Topografie oder des Untergrundes erforderlich ist.

- Grünordnerische Festsetzungen**
 - Erschließungswege und befestigte Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die innerhalb des Geltungsbereichs neu entstehenden Erschließungswege sind grundsätzlich in unbefestigter Bauweise (bspw. Erdweg mit Mulchüberdeckung, Holzsteg) auszuführen. Alle sonstigen befestigten Flächen sind in wasserundurchlässiger Form (bspw. Schotter- oder Kieswege, großflüchiges Pflaster (Fugen > 3 cm, Versickerungsanteil 30 %), Rasengittersteine) und entsprechenden wasser- und luftdurchlässigem Unterbau zu gestalten. Innerhalb des Geltungsbereiches können maximal 500 qm der Wegeflächen in befestigter Bauweise ausgestattet werden.
 - Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)
Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Für notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Freihaltung der Umzäunung der Tiergehege sowie die Anlage von Wegen und Zufahrten sind Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen zulässig, sofern die Anlage unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Baumbestandes erfolgt. In diesem Zusammenhang entfernte Bäume ab einem Stammdurchmesser von 25 cm sind bei Abgang gleichartig mit einer Gehölzqualität von min. 8-10 cm m.B. nachzupflanzen.
 - Niederschlagsversickerung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Auf Dachflächen oder sonstigen befestigten Flächen, mit Ausnahme des westlich gelegenen Sondergebietes, anfallendes Niederschlagswasser ist in angrenzende Grünflächen zu versickern.

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Gestaltung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)
 - Werbeanlagen** (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)
Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierpark“ ist Eigenwerbung zulässig. Außenwerbung am Gebäude ist bis zu einer Fläche von 20 qm zulässig. Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig. Lauf-, Wechsel- und Blinkschaltungen sind nicht zulässig. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen.
 - Außenbeleuchtung**
Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche und blendfreie Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen (SE/ST-Lampen) ohne UV-Anteil, Kompaktleuchtstofflampen (FBT Lampen) oder Leuchtdioden (LED) jeweils mit warmweißem Licht ≤ 3000 Kelvin). Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Beleuchtung in einer Zeit von frühestens 6:00 Uhr bis spätestens 20:00 Uhr empfohlen.
 - Dach- und Fassadengestaltung**
Im sonstigen Sondergebiet sind Dachneigungen bis max. 15° zulässig. Für die Dach- und Fassadengestaltung sind hochglänzende Baustoffe unzulässig. Die Farbgestaltung der Fassaden ist nur in natürlichen, hellen und gebrochenen Farbtönen sowie mit Holz zulässig. Für die Dacheindeckung sind ausschließlich ortsübliche Farben oder Gründächer zu verwenden.
 - Einfriedigungen**
Einfriedigungen aus Maschendraht und Stabgitter sind bis zu einer Höhe von 3,5 m zulässig. Die Gehegezäune sind mit einem zusätzlichen Überkletterungsschutz (z.B. Stacheldraht) und untergrabungssicher auszustatten. Soweit erforderlich ist eine Sicherung mit Strom zulässig. Die zulässige Höhe gilt auch für Pfeiler und für Einfahrtstore.

HINWEISE

- Biotoptyp- und Artenschutz**
Auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von europarechtlich und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG wird hingewiesen. Verboten ist danach die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, sowie die erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehöhlbrütender Vogelarten und Fledermäuse ist es gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Bei nicht vermeidbaren Rodungen oder Rückschnitten von Bäumen und Gehölzen, welche über schonende Form- und Pflegeschnitte hinausgehen, innerhalb des o.g. Zeitraumes ist eine entsprechende Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
Für den Bebauungsplan wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die dort beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Tierwelt sind zu beachten.
- Bodenveränderungen, Bodenschutz**
Sind im Zuge von Erdarbeiten Bodenveränderungen erkennbar, so ist dies der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises mitzuteilen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674),
Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436),
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513),
Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254),
Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432),
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
Hessische Bauordnung (**HBO**) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),
Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),
Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),
Hessisches Denkmalschutzgesetz (**HDSchG**) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).

VERFAHRENSVERMERKE

Karthografische Darstellung Die Planungsunterlage entspricht hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude den Anforderungen der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Aufstellung / Änderungsbeschluss Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf hat in ihrer Sitzung am die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
Frielendorf, den	Frielendorf, den
Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Bürgermeister
im Auftrag	
Bürgerbeteiligung Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am	Offenlegungsbeschluss Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gem. § 3 (2) BauGB vom Bauausschuss der Gemeinde Frielendorf am beschlossen.
Frielendorf, den	Frielendorf, den
..... Bürgermeister Bürgermeister
Öffentliche Auslegung Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.	Satzungsbeschluss Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.
Frielendorf, den	Frielendorf den
..... Bürgermeister Bürgermeister
Bekanntmachung und Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Frielendorf am bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann dieser Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann. Gemäß § 10 (3) BauGB tritt dieser Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.	Planunterlage Kartengrundlage:
Frielendorf, den	Stand:
..... Bürgermeister	



Übersichtsplan ohne Maßstab, Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (DE / BKG 2022)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 5
"Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee"
-Vorentwurf-

Maßstab: 1: 2.000 31.01.2023

Marktflecken Frielendorf Ziegenhainer Str. 2 34621 Frielendorf	Bearbeitung: ehana architektur und städtebau Am Alten Sudhaus 6 34119 Kassel
---	---



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“

Vorentwurf

Begründung

Stand: 31.01.2023





Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“

Vorentwurf

Begründung

Stand: 31.01.2023

Auftraggeberin:

ALMA Erlebnispark GmbH & Co. KG

Stadtwaldstraße 62A
35037 Marburg

Marktflecken Frielendorf

Ziegenhainer Str. 2
34621 Frielendorf

Bearbeitung:

ebene⁺
architektur und städtebau
Am Alten Sudhaus 6
34119 Kassel

Michael Linker
Dominik Röttger

INHALT

1	Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Ziele und Zwecke	6
1.3	Lage und räumlicher Geltungsbereich	6
1.4	Verfahrensablauf	7
1.4.1	Aufstellungsbeschluss	7
1.4.2	Frühzeitige Beteiligung	7
1.4.3	Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	8
1.4.4	Satzungsbeschluss	8
1.5	Bestandteile des Bebauungsplanes	8
1.5.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Planzeichnung mit Begründung	8
1.5.2	Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	8
1.5.3	Durchführungsvertrag	8
2	Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingung	8
2.1	Rechtsgrundlagen	8
2.2	Raumordnungsplan – Regionalplan Nordhessen 2009	9
2.3	Flächennutzungsplan	11
2.4	Rechtskräftiger Bebauungsplan	12
2.5	Bodenschutz in der Bauleitplanung	13
3	Vorhaben- und Erschließungsplan	14
3.1	Städtebauliche Zielsetzung und Beschreibung des geplanten Vorhabens	14
4	Erschließung	16
4.1	Motorisierter Verkehr und Stellplätze	16
4.2	Fußgänger, Radfahrer, ÖPNV	17
4.3	Wanderwege	17
4.4	Ver- und Entsorgung	18
5	Festsetzungen	18
5.1	Vorbemerkung	18
5.2	Art der baulichen Nutzung	19
5.2.1	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierpark“	19
5.3	Maß der baulichen Nutzung	20
5.3.1	Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen	20
5.3.2	Zulässige Grundfläche	21
5.3.3	Überbaubare Grundstücksfläche und Baugrenzen	21



5.4	Grünfestsetzungen	22
5.4.1	Erschließungswege und befestigte Flächen	22
5.4.2	Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	23
5.4.3	Niederschlagsversickerung	23
6	Örtliche Bauvorschriften über Werbeanlagen	23
6.1	Zulässigkeit von Werbeanlagen	24
6.2	Außenbeleuchtung	24
6.3	Dach- und Fassadengestaltung	24
6.4	Einfriedungen	24
7	Hinweise	26
7.1	Biotop- und Artenschutz	26
7.2	Bodenveränderungen und Bodenschutz	26
8	Umweltschutz	27
8.1	Anlass und Aufgabenstellung	27
8.2	Überblick der vorhandenen Raumstruktur	27
8.3	Artenschutzrechtliche Betrachtungen	30
8.4	Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit	31
9	Gesamtabwägung	31
10	Finanzielle Auswirkungen	31
11	Bodenordnung	31
12	Vertragliche Vereinbarung zur Durchführung	32
13	Anhang: Vorhaben- und Erschließungsplan	33

1 Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

1.1 Planungsanlass

Im Marktflecken Frielendorf befindet sich nordöstlich des zentralen Ortsteils Frielendorf der Silbersee, um den sich eine Vielzahl von Freizeit- und Erholungseinrichtungen konzentrieren. Der Silbersee ist über die Grenzen des Marktfleckens Frielendorf hinaus in der Region ein beliebtes Ausflugsziel. Um die Attraktivität im Tourismusbereich weiter zu steigern, plant die ALMA Erlebnispark GmbH & Co. KG im Anschluss an den Freizeitpark „Silbersee-Bob“ die Eröffnung eines Tierparks mit dem Namen „Affenwald“, wofür die Errichtung von zwei zusammenhängenden Tiergehegen für Affenarten und Erdmännchen geplant ist. Das Plangebiet umfasst Waldflächen mit einem Bestand aus Nadel- und Laubbäumen. Innerhalb der bestehenden Waldflächen sind zwei größeren Freibereiche vorhanden, wo die Errichtung der Tiergehege vorgesehen ist. Der umgebende Baumbestand soll erhalten bleiben, dabei werden die zugehörigen Einrichtungen und Wege in den Baumbestand integriert. Da es sich offiziell um Waldflächen handelt und durch den Betrieb des Tierparks „Affenwald“ eine Nutzungsänderung vorliegt ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung gemäß § 12 HWaldG erforderlich.

Abbildung 2: Übersichtsplan zum Vorhaben „Affenwald“ am Silbersee



(Stand: 14.07.2022, Quelle: Wette + Gödecke GBR, Landschaftsplanung, Göttingen)

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 Baugebiet: „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ aus dem Jahr 2000, der für diesen Bereich Grünflächen, Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträu-

chern sowie den Streckenverlauf einer Sommerrodelbahn festsetzt. Die weiteren Flächen des Planvorhabens befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird.

1.2 Ziele und Zwecke

Der Standort Silbersee im Marktflecken Frielendorf ist für das Vorhaben eines „Affenwaldes“ (Tierpark) prädestiniert, da der Standort durch das bestehende Angebot von u.a. Freizeiteinrichtungen, Übernachtungsmöglichkeiten und Gastronomie, touristisch sowie zur Erholung geprägt ist. Das Vorhaben bildet eine Erweiterung des vorhandenen Freizeitangebotes, wovon der Standort Silbersee als auch der Marktflecken Frielendorf profitiert und weitere Besucher angesprochen werden. Der Silbersee ist mit dem motorisierten Individualverkehr und mit dem Fahrrad erreichbar. Ein Anschluss an den ÖPNV ist nicht vorhanden. Es besteht eine Busverbindung über den zentralen Ortsteil Frielendorf, sodass der Silbersee auch fußläufig zu erreichen ist.

Das Planziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierpark sowie die Ausweisung von Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern.

1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ umfasst in der Gemarkung Allendorf, in der Flur 5, die Flurstücke 9/4, 9/5, 12/1 tlw., 13 tlw., 15/9 tlw. und 30/20 tlw., außerdem in der Flur 7, die Flurstücke 128/2 und 128/3tlw.

Abbildung 3: Lageplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des zentralen Ortsteils Frielendorf, am Silbersee. Der Silbersee ist aus einem Tagebaurestloch von Braunkohle entstanden. Das Plangebiet setzt sich aus Waldflächen, bestehend aus Nadel- und Laubgehölzen und zwei Freibereichen zusammen. Das Waldgebiet ist auf künstlich entstandenen Abraumhalden des ehemaligen Tagebaus entstanden, welche als Kuppe mit mehreren Plateauebenen aufgeschüttet worden sind.

Es führen mehrere Unterhaltungswege durch das Plangebiet. Darüber hinaus verläuft durch das westliche Plangebiet ein Teilstück des Wanderweges „Schwan am Silbersee“, der von der vorliegenden Planung tangiert wird und verlegt werden soll. Im südlichen Bereich befindet sich eine Sommerrodelbahn, die zu dem westlich angrenzenden Freizeitpark „Silbersee Bob“ gehört. Die Sommerrodelbahn befindet sich innerhalb der bestehenden Waldflächen und bleibt in der bestehenden Form erhalten. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden von einer Erschließungsstraße, woran sich nördlich ein Wohnmobilpark anschließt. Im Osten sowie Süden grenzen weitere Waldflächen an und im Westen verläuft ein Erschließungsweg, außerdem grenzt der Freizeitpark „Silbersee Bob“ an. Der Freizeitpark setzt sich aus einem Hauptgebäude, das als Station für die Sommerrodelbahn dient und darüber hinaus Gastronomie, Toiletten und Büronutzungen beinhaltet. Außerdem sind unterschiedliche Freizeiteinrichtungen wie Trampoline, ein Spielplatz, eine Minigolfanlage, etc. vorhanden. Im Nordwesten befindet sich ein Parkplatz.

Die nächstgelegene Bushaltestelle „Abzweig Silbersee“ befindet sich im zentralen Ortsteil Frielendorf in rd. 1,5 km Entfernung. Hier verkehren zwei Buslinien Richtung Homberg (Efze) und Schwalmstadt.

1.4 Verfahrensablauf

Zur Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan gemäß § 2 BauGB im Regelverfahren aufgestellt.

Aufgrund des konkreten Vorhabenbezuges der Neuentwicklung eines Tierparks (Affenwald) erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB.

Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

1.4.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf hat in der Sitzung am 14.12.2020 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ beschlossen.

1.4.2 Frühzeitige Beteiligung

Wird im laufenden Verfahren ergänzt.

1.4.3 Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Wird im laufenden Verfahren ergänzt.

1.4.4 Satzungsbeschluss

Wird im laufenden Verfahren ergänzt.

1.5 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht gemäß § 12 BauGB aus den nachfolgend dargestellten Bestandteilen.

1.5.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Planzeichnung mit Begründung

Die Planzeichnung ist auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit den gemäß § 9 BauGB möglichen Festsetzungen erstellt, es wird jedoch gemäß § 12 Abs. 3 BauGB auch Gebrauch davon gemacht, dass bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht die Festsetzungen nach § 9 maßgeblich sein müssen.

Die Begründung liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei.

1.5.2 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Der VEP ist gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und besteht aus einem Lageplan mit Darstellung der Erschließung und grundsätzlichen Grundstücksflächennutzung (als Anlage zur Begründung).

1.5.3 Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Marktflecken Frielendorf werden gemäß § 12 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der oben genannten Planwerke die Durchführung des Vorhabens sowie die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten geregelt. Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag mit dem Marktflecken Frielendorf verpflichtet hat.

2 Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingung

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange von Freizeit und Erholung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes, Hochwasserschutzes und der Landschaftspflege – insbesondere des Naturhaushaltes – zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und 7 BauGB). § 1a enthält weitere Verpflichtungen zum Umweltschutz:

§ 1a Abs. 2: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begründung der Notwendigkeit bei Umwidmung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen

§ 1a Abs. 3: Die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist in die Abwägung einzubeziehen.

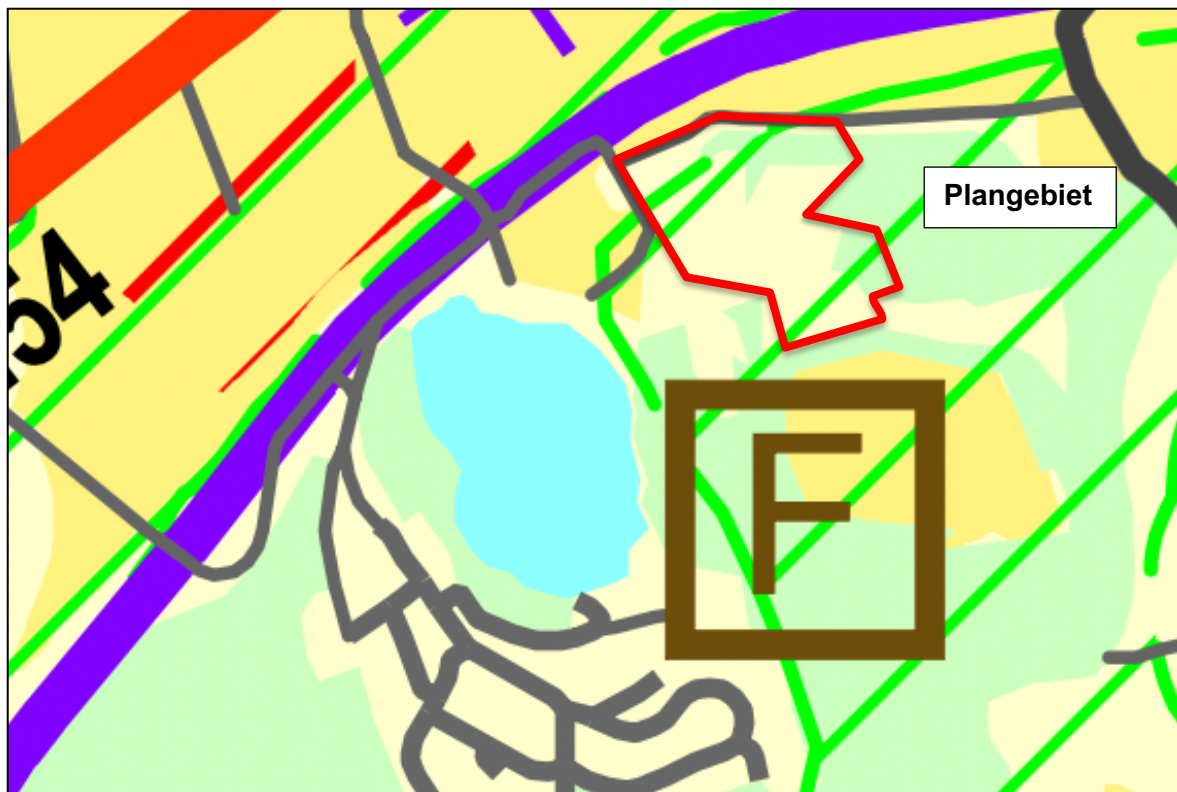
§ 1a Abs. 5: Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes.

Die Umweltbelange sind im Umweltbericht darzulegen (§ 2a BauGB), der als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan beizufügen ist, und dessen Inhalte in Anlage 1 zum BauGB aufgeführt sind. Der Umweltbericht befindet sich derzeit in Bearbeitung und liegt zum Entwurf vor, es wird auf das Kapitel 8 (Seite 27) verwiesen.

2.2 Raumordnungsplan – Regionalplan Nordhessen 2009

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Plangebiet ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) größtenteils als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie teilweise im Nordosten und Südosten als Vorranggebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Überlagert ist das Plangebiet, bis auf einen kleinen Bereich im Nordwesten von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. In einer regionalplanerischen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel (10.12.2020) wurde mitgeteilt, dass innerhalb des „Vorranggebietes für Forstwirtschaft die forstwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat und die Flächen dauerhaft bewaldet und in Ihrem Funktionszusammenhang erhalten bleiben sollen.

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009



(Quelle: Regierungspräsidium Kassel)

Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Eingriffe sind ausgeschlossen. Insofern durch die Errichtung des Tierparks „Affenwald“ die Ziele des Vorranggebietes für Forstwirtschaft unverletzt bleiben und das Einvernehmen mit den zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden hergestellt werden kann, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken gegen die Planung.“

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Das Plangebiet ist zu weiten Teilen mit einem Bestand aus Nadel- und Laubbäumen bewaldet. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt. Laut Grundsatz 1 sind innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegendem Freiflächenanteil, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann, zulässig. Der vorhandene Baumbestand soll mit Umsetzung der Planung erhalten bleiben. Die Tiergehege entstehen auf zwei vorhandenen Freiflächen. Da es sich um einen zusammenhängenden Baumbestand bzw. Wald handelt wird bei der zuständigen Forstbehörde eine Waldumwandlung durch das Umweltplanungsbüro Wette+Gödecke beantragt. Darüber hinaus befindet sich der westliche Teilbereich des Plangebietes innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 Baugebiet: „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ aus dem Jahr 2000, der für diesen Bereich Grünflächen und Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festsetzt.

Vorranggebiet für Forstwirtschaft

Im Nordosten und Südosten ist das Plangebiet als Vorranggebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Die forstliche Nutzung hat hier Vorrang vor anderen Raumansprüchen und die Flächen sollen dauerhaft bewaldet und erhalten bleiben. Durch die Umsetzung der Planung kann keine forstliche Nutzung mehr stattfinden, der Baumbestand bleibt jedoch erhalten. Zudem umfasst das dargestellte Vorranggebiet für Forstwirtschaft eine geringe Fläche, gegenüber der Gesamtfläche des Plangebietes. Darüber hinaus handelt es sich um einen kommunalen Wald, der von Hessenforst betreut wird. Laut Aussage des Forstamtes Neukirchen handelt es sich im gesamten Plangebiet aufgrund des zusammenhängenden Baumbestandes inklusive der Waldwiesen (Freiflächen) um Waldflächen. Für vorübergehende Nutzungsänderungen (z.B. Trassen von Ver-/Entsorgungsleitungen) als auch für dauerhafte Nutzungsänderungen (z.B. Zauntrassen, Wegen, Gebäudegrundflächen) ist eine Waldumwandlung nach § 12 HWaldG zu beantragen. Im Falle der Genehmigung einer Wandumwandlung, werden die Waldflächen aus der Forstnutzung herausgenommen, sodass es sich künftig um eine Betriebsfläche für den Affenwald handelt. Der Betreiber ist einer Sicherungspflicht nachzukommen.

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Laut Grundsatz 1: „ist den in der Karte festgelegten „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ den Belangen von Natur und Landschaft in der Abwägung mit den überlagerten Kartendarstellungen und anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.“ Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturpark Knüll. In Folge des vorhandenen Baumbestandes aus Nadel- und Laubgehölzen wurden artenschutzrecht-

liche Aufnahmen zu den Tierarten Vögel, Haselmaus, Zauneidechsen, Reptilien und Fledermäusen in Auftrag gegeben. Das Konzept für die Errichtung eines Affenwaldes sieht den Erhalt des vorhandenen Baumbestandes vor. Die verschiedenen Umweltbelange werden ordnungsgemäß abgearbeitet und sind dem nachfolgenden Kapitel 8 (Seite 27) zu entnehmen.

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierpark kann mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB vereinbart werden.

2.3 Flächennutzungsplan

Am 11.11.1999 genehmigte das Regierungspräsidium Kassel für den westlichen Teilbereich des vorliegenden Plangebietes eine 26. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktflücken Frielendorf, welche ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung darstellt. Die Darstellung verdeutlicht den Freizeit- und Erholungsschwerpunkt am Silbersee, welcher durch die vorliegende Planung vertieft werden soll.

Abbildung 5: Ausschnitt der genehmigten 26. Flächennutzungsplanänderung von 1999

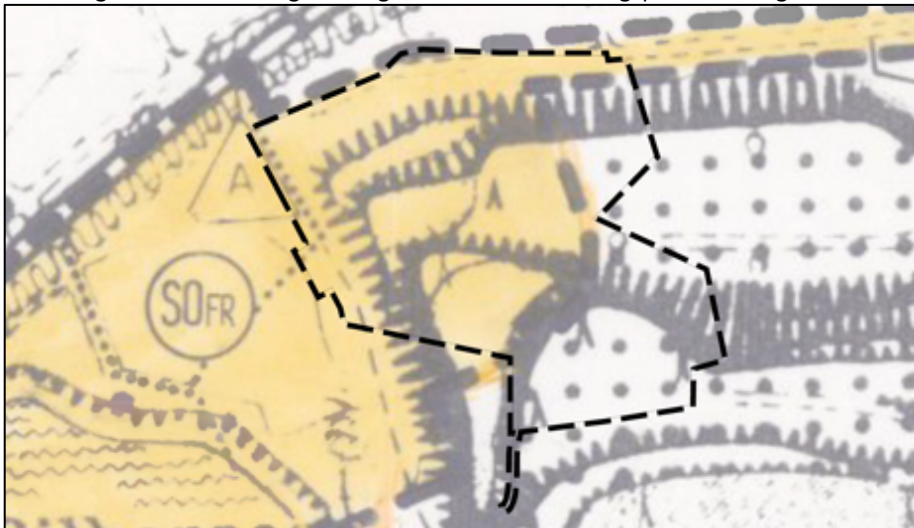


Abbildung 5a: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Marktflücken Frielendorf von 1992



Der nordöstliche und südöstliche Teilbereich des vorliegenden Plangebietes sind hingegen als Flächen für Forstwirtschaft dargestellt, wie u.a. auch der Abbildung 5a zu entnehmen ist. Mit der Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Tierpark entspricht der vorhabenbezogene Bebauungsplan zunächst nur teilweise den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2.4 Rechtskräftiger Bebauungsplan

Ein Großteil der vorliegenden Planung befindet sich innerhalb des Teilbereichs 3 des rechtskräftige Bebauungsplans Nr. 4 Baugebiet: „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ aus dem Jahr 2000, der Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und ein Sondergebiet gemäß § 10 Abs. 2 BauGB „Freizeit- und Erholung“ für die Errichtung und planungsrechtliche Erfassung einer Sommerrodelbahn ausweist. Zudem sind innerhalb der Grünflächen Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt.

Außerdem sind mehrere Mountain-Bike Strecken, die das Plangebiet durchlaufen, dargestellt. Erschlossen wird das Gebiet über bestehende Unterhaltungswege, die durch das Vorhaben des Tierparks „Affenwald“ jedoch unterbrochen werden, eine Querung des Betriebsgeländes ist dann nicht mehr möglich. Der vorliegende Bebauungsplan greift teilweise in den bestehenden Bebauungsplan Nr. 4 ein und wird zusätzlich um weitere Flächen nordöstlich und südöstlich erweitert.

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 4 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ aus dem Jahr 2000



2.5 Bodenschutz in der Bauleitplanung

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 2013 wurden zwei in diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen vorgenommen. Mit Blick auf mögliche städtebauliche Entwicklungen bezieht sich dies auf den Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) sowie erhöhte Anforderungen an die Begründungspflicht bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Schlussfolgernd werden hiermit die Anforderungen an den ebenfalls in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten „schonenden Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel)“ gestärkt.

Diese Neuregelungen entsprechen aber „nicht etwa eine strikte Rechtspflicht“ (siehe hierzu OVG Münster Urt. v. 28. 6. 2007 – 7 D 59/06.NE, aaO vor Rn. 1). Sie sind vielmehr „in der Abwägung zu berücksichtigen“ (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) und beinhalten damit eine „Abwägungsdirektive“ (vgl. Beck'scher Online-Kommentar BauGB, Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, 115. Ergänzungslieferung 2014 – Rn. 62-62c).

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

In Folge der Umsetzung der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung des Tierparks „Affenwald“ kommt es durch die Errichtung eines Funktionsgebäudes sowie Gebäuden/Unterständen innerhalb der Gehege, zu einer geringfügigen Versiegelung von Flächen. Es wird auf die textliche Festsetzung 3.2 hingewiesen, die eine maximale Versiegelung von 1.500 qm vorsieht, hinzu kommt eine mögliche Befestigung von Wegen von 500 qm (textliche Festsetzung 4.1). Somit liegt die maximal zulässige Versiegelung im gesamten Plangebiet (6,5 ha) bei 2.000 qm.

Das Konzept sieht die Integration des „Affenwaldes“ im bestehenden Baumbestand vor. Über einen Rundweg wird das Gelände erschlossen, dabei soll auf eine umfängliche Wegebefestigung verzichtet und die Wege in einer wasserdurchlässigen Befestigung als Erd- oder Schotterweg ausgebildet werden. Die bestehenden Unterhaltungswege werden teilweise in die Wegeführung integriert. Für weitere Informationen wird auf den Umweltbericht entsprechend verwiesen.

3 Vorhaben- und Erschließungsplan

3.1 Städtebauliche Zielsetzung und Beschreibung des geplanten Vorhabens

Gemäß § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt das Bebauungs- und Nutzungskonzept der im Auftrag des Vorhabenträgers erarbeiteten Vorplanung des Büros Wette und Gödecke aus Göttingen zugrunde.

Östlich des Silbersees im Marktflecken Frielendorf ist die Errichtung eines „Affenwaldes“ innerhalb eines bestehenden Waldbestandes auf einer Fläche von ca. 6,5 ha geplant. In dem bestehenden Waldstück befinden sich zwei Freiflächen auf denen zwei Tiergehege für Affenarten und Erdmännchen vorgesehen sind. Die Tiergehege sind über einen Rundweg, der durch den Baumbestand geführt werden soll, verbunden. Die Wege innerhalb der Gehege sollen überwiegend als Erdweg mit einer Mulchbedeckung ausgestaltet und zudem mit einer niedrig angebrachten Seilreling von den umliegenden Bereichen abgegrenzt werden. Teilweise ist eine Wegeanlage durch ein Waldgebiet nötig, um den starken Höhenunterschied zu überbrücken, sodass der Weg in Serpentinausgebildet werden muss. Weiterhin soll auch bei der Erschließung von neuen Wegen auf die Rodung von Gehölzen, insbesondere älterer Bäume verzichtet und die Wegführung entsprechend angepasst werden.

Der Eingang zum „Affenwald“ befindet sich im Westen, im Bereich der Station des „Silbersee-Bob“. Hier ist die Errichtung eines Funktionsgebäudes zur Unterbringung eines Aufenthaltsraumes für die Tierpfleger sowie für den Eintrittskartenverkauf geplant. Über den geplanten Rundweg gelangen die Besucher zu dem nördlichen Tiergehege, das für Berberaffen vorgesehen ist. Das Gehege ist für die Besucher zugänglich, sodass Kontakt mit den Tieren aufgenommen werden kann. Der eine Teilbereich ist offen und der andere im Bestandswald angelegt. Die einzelnen Gehege werden jeweils durch Zaunanlagen umgrenzt, welche entsprechend ausbruchsicher gestaltet werden. Die Zugänge zu den Gehegen findet über eine Schleuse statt, damit soll verhindert werden, dass die Tiere mit den Besuchern außerhalb des Geheges gelangen. Das gesamte Gelände ist durch eine zusätzliche Zaunanlage gesichert.

Innerhalb der Gehege können sich die Tiere frei bewegen und auch zurückziehen. Zur Beschäftigung der Tiere werden in den Gehegen artspezifische, naturnahe Kletter- und Spielmöglichkeiten installiert. Weiterhin wird in allen drei Gehegen jeweils ein Gebäude errichtet, welche den Tieren als Rückzugs-, Schlaf- und Gruppenraum dienen. Das Berberaffengehege integriert neben der vorhandenen Grünlandfläche auch zwei Gehölzinseln sowie einen Waldabschnitt westlich des Grünlandes. Der Waldbereich dient den Berberaffen als Schlafplatz. Die Tiere erklimmen die dort vorhandenen Bäume und übernachten entsprechend in den Baumkronen.

Abbildung 7: Ausschnitt Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)/Freiflächenplan mit Darstellung der Erschließungs- und Freiflächen zum Vorhaben des Tierparks „Affenwald“



Quelle: Wette + Gödecke, Landschaftsplanung, Göttingen, Stand: 18.07.2022

In diesem Bereich werden die Besucher vorbeigeführt und können die Tiere beobachten. Grundsätzlich sollen hier Gehölzrodungen ausbleiben und sich nur auf notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen und der Freihaltung der Umzäunung beschränken. Letzteres ist u.a. erforderlich, um ein Überklettern der Zaunanlage durch die Affen zu verhindern. Nördlich des Geheges ist eine Erweiterungsfläche vorgesehen, sodass im Bedarfsfall eine Vergrößerung umgesetzt werden kann.

Weiter in Richtung Süden gelangen die Besucher, über den barrierefreien Rundweg, zu dem zweiten Tiergehege, wo Kattas und Erdmännchen untergebracht werden sollen. Das Erdmännchen-Gehege ist in sich geschlossen, hier können die Besucher nicht eintreten. Das Gebäude das als Rückzugs, Schlaf- und Gruppenraum dient, kann von den Besuchern auch von innen eingesehen werden.

Im Bereich des Erdmännchen-Geheges soll eine kleine Erhöhung geschaffen werden, um einen besseren Einblick in dieses zu gewährleisten. Bestandsgehölze im Katta- bzw. Erdmännchen-Gehege sollen, wenn möglich, erhalten bleiben und in die Gestaltung integriert werden.

Im Gebiet des Affenwaldes wird neben den eigentlichen Gehegeomgrenzungen auch eine äußere Zaunanlage errichtet, die das Gesamtgebiet umfasst. Diese soll Unbefugten den Zugang zu den eigentlichen Gehegen verwehren und dient als doppelter Ausbruchschutz für die Tiere. Der Zaun wird standardmäßig als Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 2 m ausgebildet. Der Außenzaun umfasst Waldbereiche, die entsprechend aus der forstlichen Nutzung fallen und seitens des Vorhabenträgers gepflegt werden. Zugänge zu Forstwegen werden über Tore ermöglicht. Südlich gelegene öffentliche Wanderwege werden nicht durch den Außenzaun umschlossen.

Die eigentlichen Gehegezäune besitzen eine Höhe von über 3 m und sind mit einem Überkletterungsschutz (Stacheldraht) ausgestattet.

Zusätzlich werden die Zäune auf der Innenseite mittels Strom vor Überklettern gesichert. Die Umgrenzung des Erdmännchen-Geheges kann mit einem niedrigen Zaun gestaltet werden, muss jedoch untergrabungssicher sein. Das Umfeld der Gehegezäune, v.a. auf der Zauninnenseite, muss stets von Gehölzbewuchs freigestellt werden, sodass die Tiere nicht über die Baumkronen aus den Gehegen ausbrechen können. Hierfür ist ggf. die Rodung von einzelnen Gehölzen erforderlich. Die Freihaltezone beträgt beidseits des Zaunes 3 m. Grundsätzlich sollen die Zaunführungen jedoch so gestaltet werden, dass die Rodung von Altbäumen vermieden wird. Die Art des Vorhabens ermöglicht eine flexible Zaunführung, die ein Verschwenken zum Schutz von Altbäumen erlaubt.

4 Erschließung

4.1 Motorisierter Verkehr und Stellplätze

Das Plangebiet schließt im Norden und Westen an vorhandene Erschließungswege/landwirtschaftliche Wege an, welche über den rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 Baugebiet „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ festgesetzt und hergestellt worden sind. Über die Erschließungswege besteht in Richtung Westen Anschluss an die Straße „zum Silbersee“, die in den zentralen Ortsteil Frielendorf und über Gemeindestraßen zur B254 führt. Besucherparkplätze sind nordwestlich des Plangebietes vorhanden und sollen mitgenutzt werden. Die Gemeinde hat ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, um die Auslastung und die vorhandenen Kapazitäten zu überprüfen. Das Gutachten ist noch in Bearbeitung und wird zur Entwurfsoffenlage vorgelegt. Grundsätzlich sind über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 weitere Parkplatzflächen entlang der westlichen Verkehrsflächen festgesetzt aber noch nicht hergestellt worden, sodass hier bedarfsgerecht weitere Parkplätze hergestellt werden können.

Der Haupteingang zum Tierpark „Affenwald“ ist im Westen des Plangebietes und damit in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Besucherparkplatz vorgesehen. In diesem Bereich ist zudem ein Funktionsgebäude, das als Kassenhäuschen, als Aufenthaltsraum

für die Tierpfleger sowie für Sanitäreanlagen geplant ist. Die Tierpfleger gelangen über den Rundweg sowie zusätzlich über eine Zufahrt im nördlichen Teil des Plangebietes zu den Tiergehegen.

4.2 Fußgänger, Radfahrer, ÖPNV

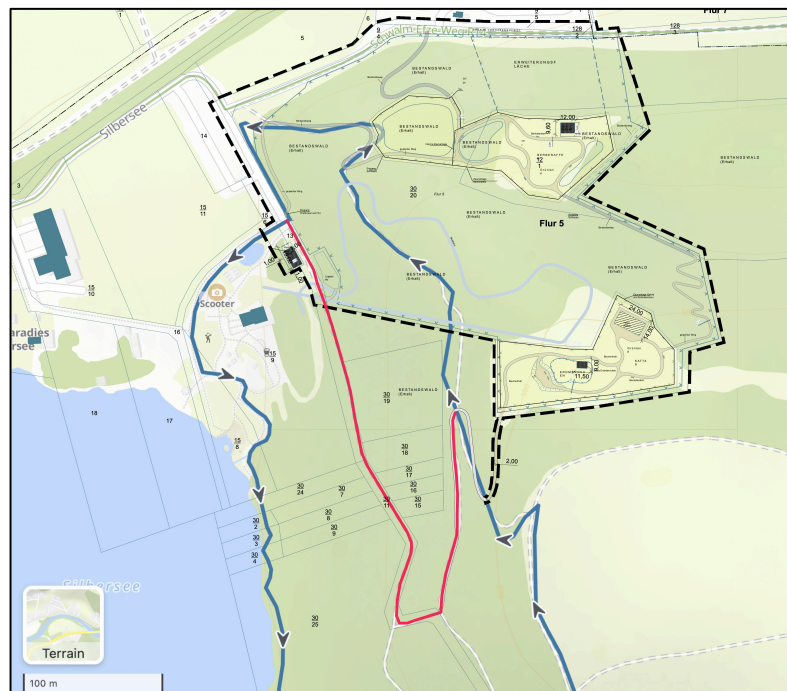
Die nächstgelegene Bushaltestelle „Abzweig Silbersee“ befindet sich im zentralen Ortsteil Frielendorf in rd. 1,5 km Entfernung. Hier verkehren zwei Buslinien Richtung Homberg (Efze) und Schwalmstadt. Über bestehende landwirtschaftliche Wege und Wanderwege besteht eine fußläufige Verbindung vom zentralen Ortsteil Frielendorf zum Silbersee. Diese Wege können auch mit dem Fahrrad befahren werden. Zudem verläuft von Homberg (Efze) über den Silbersee, nach Frielendorf und nach Borken der ausgewiesene Radweg R15. Auch nach Schwalmstadt besteht eine Radwegeverbindung.

4.3 Wanderwege

Der Silbersee ist ein beliebtes Freizeit- und Naherholungsgebiet. Der Marktflecken Frielendorf befindet sich in der touristischen Region „Rotkäppchenland“, welches einen Teil des Naturpark Knüll bildet. Um den Silbersee führt der Rundwanderweg „Schwan am Silbersee“, dieser Weg verläuft derzeit auf einem Teilstück durch das vorliegende Plangebiet, wie der Abb. 8 (blaue Markierung) zu entnehmen ist.

Mit der Umsetzung der Planung des Tierparks ist ein Durchwandern des privaten Betriebsgeländes nicht möglich, da das Gelände nach Außen abgeschlossen ist. Daher wird die Umlegung bzw. eine alternative Wegeführung des Wanderweges erforderlich. In Abb. 8 ist in roter Markierung eine mögliche Alternativroute dargestellt, welche sich an diese Stelle anbieten könnte, da der Wirtschaftsweg bereits vorhanden ist. Die Beschilderung vor Ort ist entsprechend zu ändern.

Abb. 8: Ausschnitt Überlagerung Wanderwegekarte und Planung des Tierparks



Quelle: Eigene Darstellung ebene 4, www.rotkaeppchenland.de (19.01.2023)

4.4 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird über die bestehenden Erschließungswege im Norden und Westen erschlossen, die leitungsgebundene Versorgungsinfrastruktur enthalten. Das Funktionsgebäude mit Kasse, Aufenthaltsraum für die Tierpflege sowie Sanitätsanlagen befindet sich im westlichen Plangebiet, im Anschluss die bestehenden Anlagen des „Silbersee-Bobs“, sodass ein direkter Anschluss an eine Strom-, Trinkwasser- und Abwasserversorgung gewährleistet ist. Anschlüsse und Leitungen für die Tiergehege, Beleuchtung, Wasserversorgung für die Reinigung und den Brandschutz u.a. sind von der Vorhabenträgerin herzustellen. Anfallendes Niederschlagswasser ist gemäß Festsetzung vor Ort zu verwerten oder zu versickern.

5 Festsetzungen

5.1 Vorbemerkung

Am Standort des Silbersees im Marktflecken Frielendorf ist die Errichtung des Tierparks „Affenwald“ mit zwei zusammenhängenden Tiergehegen für Affenarten und Erdmännchen geplant. Das Plangebiet umfasst Waldflächen mit einem Bestand aus Nadel- und Laubbäumen, die erhalten bleiben sollen. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Ferien und Freizeitgebiet Silbersee“ ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierpark sowie der Erhalt von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan werden somit vorwiegend folgende städtebaulichen Ziele verfolgt:

- Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierpark für die Errichtung des Tierparks „Affenwald“ und dessen bauliche Einrichtungen/Anlagen,
- Festsetzung von überbaubaren Flächen und maximal zulässigen Höhen für die baulichen Anlagen des Tierparks „Affenwald“,
- Festsetzung von grünordnerischen und freiraumplanerischen Maßnahmen als Beitrag zur Sicherung und zur Einbindung des bestehenden waldartigen Gehölzbestandes in das Vorhaben,
- planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Sommerrodelbahn,
- Regelung der Erschließung.

Die einzelnen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sowie die Ziele und Inhalte des geplanten Vorhabens sind in den vorangegangenen Kapiteln dieser Begründung erläutert. Im Folgenden werden die Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB, die zu den jeweiligen Planinhalten als zeichnerische oder textliche Festsetzungen getroffen werden, im Einzelnen begründet. Dem Bebauungsplan liegt die vorliegende in Teilen dieser Begründung abgebildete sowie im Anhang dieser Be-

gründung nochmals gesondert in Form von Planwerken dargestellte Vorplanung des Tierparks „Affenwald“ zugrunde.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden im Wesentlichen gemäß der in § 9 Abs. 1 BauGB aufgeführten festsetzungsfähigen Inhalte getroffen in Verbindung mit den Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Hessischen Bauordnung (HBO) sowie weiterer im Bebauungsplan aufgeführter Rechtsgrundlagen. Im Wesentlichen regeln die getroffenen Festsetzungen Art und Maß der baulichen Nutzung (zulässige Grundfläche und Höhe der Bebauung), die überbaubaren Flächen sowie Maßnahmen zur Erschließung und Begrünung. Letztgenannte dienen dem Ziel einer gebietsverträglichen Bebauung und die Integration des vorhandenen Gehölzbestandes.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Für die Realisierung des Tierparks „Affenwald“ innerhalb eines bestehenden Waldstücks, am Silbersee in Frielendorf, wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierpark ausgewiesen, welches der Unterbringung der Tiergehege und allen notwendigen Nutzungen, die einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Zweck des Gebietes stehen, dienen. Der bestehende waldartige Gehölzbestand soll aus der forstrechtlichen Nutzung herausgenommen und in den Tierpark Affenwald integriert werden. Hierfür ist der Erhalt festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgt die planungsrechtliche Einbeziehung der bestehenden Sommerrodelbahn, dessen bestehender Verlauf in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen ist. Hier erfolgt eine Überplanung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 4 Baugebiet „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ aus dem Jahr 2000, dessen zeichnerische und textliche Festsetzungen durch den vorliegenden Bebauungsplan ersetzt werden.

5.2.1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierpark“

Um den Betrieb des Tierparks „Affenwald“ am Silbersee gewährleisten zu können werden im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierpark“ alle notwendigen Nutzungen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tierpark stehen festgesetzt. Gemäß der Festsetzung 2.1 sind in dem Gebiet zulässig:

- Bauliche Anlagen und Einrichtungen zur artengerechten Präsentation von Tieren, Tierunterstände (Tiergehege, Tierunterkünfte, Futterlager),
- Streichelzoo/Kontaktbereich,
- Anlagen und Einrichtungen zur Verwaltung, Betreuung und Versorgung (Eintrittskartenverkauf, einen Aufenthaltsraum für Angestellte, Lagerraum), die dem Betrieb, der Bewirtschaftung und Wartung dienen,
- Anlagen für Ver- und Entsorgung,
- Sanitäre Anlagen und Einrichtungen,
- Außenlagerflächen,
- Zaun- und Toranlagen,
- Zuwegungen und interne Wege zur Erschließung der Gehege,

- Aussichtsplattformen,
- Mobiliar und Ausstattung der Tiergehege wie z.B. Bänke, Kletter- und Spielgeräte
- sowie alle Nutzungen die für einen ordentlichen Betrieb des Tierparks erforderlich sind.

Das sonstige Sondergebiet umfasst den Tierpark mit den Gehegen, die über einen Rundweg verbunden sind. Die Gehege werden innerhalb des waldartigen Gehölzbestandes, teilweise auf Freiflächen hergestellt. Zusätzlich wird das Gebiet durch eine äußere Zaunanlage gesichert. Auch bestehende Erschließungs- bzw. Unterhaltungswege werden in die Planung integriert.

Insgesamt werden drei Tiergehege errichtet. Tiergehege für Berberaffen, Katta-Affen und Erdmännchen, dabei befindet sich das Erdmännchen-Gehege innerhalb des Geheges der Katta-Affen. In jedem Gehege ist eine Tierunterkunft geplant, die unterschiedliche Größen aufweisen. Im Zuge der Bauausführung und im laufenden Betrieb ist einer Sicherungspflicht der bestehenden Gehölze nachzukommen. Es ist davon auszugehen, dass in einem Abstand von 3 m zu den baulichen Anlagen und den Zaunanlagen die Entfernung oder Beschneidung der Gehölze erforderlich ist. Im Falle einer Rodung ist eine Ersatzpflanzung festgesetzt.

In den Unterkünften sind Lagerräume für die Futtermittel zulässig. Die Gehege sind für die Besucher zugänglich, in der Begrifflichkeit lässt sich diese Form als Streichelzoo beschreiben. Gesichert werden die Gehege über Zäune, die auch mit einem Übersteigschutz ausgestattet sind. Außerdem sind die Zugänge schleusenartig aufgebaut. Weiterhin zulässig ist die Errichtung von Aussichtsplattformen im weiteren Sinne, um die Tiere auch aus der Ferne beobachten zu können. Mobiliar wie Sitzbänke für die Besucher aber auch Kletter- und Beschäftigungsausstattung für die Tiere sind zulässig. In Verbindung mit den weiteren Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (max. Grundfläche von Hauptanlagen, die Höhe baulicher Anlagen und Vollgeschosse) sowie der grünordnerischen Festsetzungen wird eine gebietsverträgliche Bebauung ermöglicht.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO durch die Höhe baulicher Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse, einer maximal zulässigen Grundfläche sowie die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen bestimmt. Diese Faktoren zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sind gleichrangig, ihre Festsetzung dient der geordneten städtebaulichen und gebietsverträglichen Entwicklung.

5.3.1 Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen

Die Zahl der Vollgeschosse gibt die maximale Zahl der zulässigen Vollgeschosse an. Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierpark“ ist maximal ein Vollgeschoss ($Z=1$) festgesetzt. Die festgesetzte Geschossigkeit zielt auf eine bedarfsgerechte

Unterbringung der Tiere in Verbindung einer Integration der baulichen Anlagen in den Gehölzbestand, bei größtmöglichem Erhalt der vorhandenen Strukturen. Zusätzlich zu der Festsetzung der maximal zulässigen Vollgeschosse wird zur weiteren Steuerung auch eine maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max.) von 5 m festgesetzt. Der obere Bezugspunkt für die Bemessung der Gebäudehöhe ist jeweils der höchstliegende Punkt der Gebäude, zum Beispiel der obere Gebäudeabschluss bei Flachdächern bzw. der obere Abschluss der Dachhaut oder der Dachfirst bei geneigten Dächern. Als unterer Bezugspunkt wird das natürliche Gelände festgelegt, da in Folge der bewegten Topografie und des dichten Gehölzbewuchses, eine möglichst hohe Flexibilität erreicht werden soll, um die eher kleinteiligen Gebäudestrukturen im bestehenden Gehölzbestand platzieren zu können.

5.3.2 Zulässige Grundfläche

Die festgesetzten Werte der maximal zulässigen Grundfläche (GR) legen einen Rahmen entsprechend des städtebaulichen Ziels eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden, geringen Versiegelungsgrades sowie dem Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen im Plangebiet fest. Das übergeordnete Ziel liegt in der Erweiterung des bestehenden Freizeit- und Erholungsgebietes sowie der adäquaten Unterbringung der Tiere. Der Charakter des bestehenden Gebietes soll für den „Affenwald“ erhalten bleiben. Für den Betrieb des Tierparks notwendige Gebäude nehmen eine untergeordnete Rolle ein. Die zulässige maximale Grundfläche für Hauptanlagen (Gebäude) und von versiegelten wasserundurchlässigen Flächen liegt im gesamten Gebiet bei 1.500 qm. Des Weiteren sind diese Anlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig.

5.3.3 Überbaubare Grundstücksfläche und Baugrenzen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb des Geltungsbereichs durch die Baugrenzen so dimensioniert, dass die geplanten Gebäude sich in Kubatur und Positionierung in den vorhanden Naturraum ideal eingliedern können. Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen die festgesetzten Baugrenzen durch Dachüberstände und Vordächer bis max. 2 m überschritten werden. Die Baugrenzen weisen zusätzlich einen geringfügigen Puffer gegenüber der Abmessung der geplanten Gebäude auf, um weitere Flexibilität im vorhandenen Gelände und den bestehenden Grünstrukturen zu erhalten.

Die geplanten Unterkünfte der Affenarten und der Erdmännchen dienen zum einen der Unterbringung der Tiere, als auch der Präsentation, sodass Besucher über Fenster hineinschauen können und diese Bereiche durch eine zusätzliche Überdachung geschützt werden können. Im westlichen Bereich des Plangebietes ist eine überbaubare Fläche für ein Lager ausgewiesen. Für den laufenden Betrieb des Tierparks müssen Futtermittel, Baumaterialien, Stroh u.a. gelagert werden. Einige der Materialien müssen zwischen- und trocken gelagert werden, wofür Unterstände notwendig sind. Westlich des bestehenden Erschließungsweges ist die Errichtung eines Funktionsgebäudes mit Kasse, Aufenthaltsraum für die Mitarbeiter des Tierparks vorgesehen. Darüber hinaus können bei Bedarf an dieser Stelle zusätzliche Toilettenanlagen errichtet werden.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen und Gebäude aller Art nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die bestehende Sommerrodelbahn sowie Nutzungen, die lediglich eine geringe Bodenversiegelung erfordern. Hierzu zählen Zaun- und Toranlagen, Zuwegungen und interne Wege, die ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden. Die Wege sollen als Erdweg mit einer Mulchüberdeckung und als Holzsteg gestaltet werden. Da das Plangebiet topografisch bewegt ist und um vorhandene Gehölze gelegt werden sollen kann es vereinzelt dazu kommen, dass die Wege abgestützt oder durch Betonfundamente zusätzlich gesichert werden müssen. Ausdiesem Grund wird eine Befestigung zugelassen. Der Tierpark wird über einen Rundweg, der die Tiergehege miteinander verbindet, intern erschlossen. Die Standsicherheit des Rundweges muss zu jeder Zeit gegeben sein, denn nicht nur Fußgehende, sondern auch das Befahren mit u.a. Kinderwägen oder auch Mitarbeiter mit Schubkarren, für den Futtermitteltransport, ist zu gewährleisten.

An dieser Stelle wird auf die ergänzende textliche Festsetzung 4.1, zur Verwendung des Materials und der Ausgestaltung der Wege, hingewiesen. Des Weiteren wird eine Wegebefestigung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf maximal 500 qm festgelegt, sodass die maximale zulässige Versiegelung bei insgesamt 2.000 qm im gesamten Plangebiet liegt.

5.4 Grünfestsetzungen

Zur Erhaltung möglichst zusammenhängender und schutzwürdiger Grünstrukturen und zur Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Landschafts- und Naturhaushalt, sollen sich ökologische und grün-gestalterische Leitgedanken in der Planung und Ausführung niederschlagen. Die grünordnerischen Festsetzungen dienen neben der Minimierung der Planungsauswirkungen der Sicherung der abgestimmten Freiflächenplanung und Grüngestaltung sowie dem Ausgleich möglicher Eingriffe durch das Vorhaben. Entsprechende Festsetzungen werden daher im vorliegenden Bebauungsplan getroffen. Zusätzlich sind im Vorhaben- und Erschließungsplan (gemäß Anlage zu dieser Begründung) Maßnahmen analog zum Freiflächenplan des geplanten Vorhabens dargestellt, die über den Durchführungsvertrag gesichert werden.

Die Festsetzungen dienen der Minimierung der Auswirkungen auf den Landschafts- und Naturhaushalt und der Sicherung ökologischer und grüngestalterischer Leitgedanken sowie der Einfügung des Vorhabens in die Umgebung, was der Zielsetzung der Erweiterung und Stärkung des bestehenden Freizeit- und Erholungsgebietes am Silbersee mit der Integration in die umgebende Landschaft und der Durchgrünung entspricht.

5.4.1 Erschließungswege und befestigte Flächen

Es ist eine textliche Festsetzung zur Gestaltung der Erschließungswege und befestigten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs enthalten, um die natürlichen Bodenfunktionen möglichst zu erhalten und die Versickerung von Niederschlagswasser zu begünstigen. Es wird festgesetzt, dass neu entstehende Erschließungswege grundsätzlich in unbefestigter Bauweise (bspw. Erdweg mit Mulchüberdeckung, Holzsteg) auszuführen sind. Alle sonstigen befestigten Flächen sind in wasserdurchlässiger Form (bspw. Schot-

ter- oder Kieswege, großfugiges Pflaster (Fugen > 3 cm, Versickerungsanteil 30 %), Rasengittersteine) und entsprechenden wasser- und luftdurchlässigem Unterbau zu gestalten. Innerhalb des Geltungsbereiches können maximal 500 qm der Wegeflächen in befestigter Bauweise ausgestaltet werden.

5.4.2 Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die in Gemeindeeigentum befindliche Waldfläche wird über eine Waldumwandlung gemäß § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG) aus dem Forstrecht herausgenommen. Der ortsbildprägende Gehölzbestand soll erhalten bleiben, um damit einen Beitrag zur Grüngestaltung und landschaftsästhetischen Einbindung zu leisten. Gemäß der Zielsetzung zur Grüngestaltung des Vorhaben- und Erschließungsplanes / Freiflächenplanes sind die vorhandenen Gehölze innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, gemäß Planeintrag festgesetzten Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, zu erhalten.

Die textliche Festsetzung dient der Einbindung bzw. der Integration des Vorhabens in die bestehenden Grünstrukturen der Umgebung des Plangebiets.

Da der Betreiber des Tierparks einer Verkehrssicherungspflicht und die Freihaltung der Umzäunung der Tiergehege sowie von Wegen und Zufahrten nachzukommen hat, sind Gehölzrückschnitte und Rodungsmaßnahmen in geringem Umfang zulässig.

In diesem Zusammenhang entfernte Bäume ab einem Stammdurchmesser von 25 cm sind bei Abgang gleichartig mit einer Gehölzqualität von min. 8-10 cm m.B. nachzupflanzen.

5.4.3 Niederschlagsversickerung

Es wurde eine textliche Festsetzung zur Versickerung des vor Ort anfallenden Niederschlagswassers aufgenommen. Das Dachflächenwasser der geplanten Gebäude und aller sonstigen befestigten Flächen ist vor Ort zu versickern, um es auch weiterhin dem Wasserkreislauf zu zuführen. Die Festsetzung dient dem Grundwasserschutz.

6 Örtliche Bauvorschriften über Werbeanlagen

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Rahmen der mit dem Plan angestrebten geordneten städtebaulichen Entwicklung auch eine Einbindung des geplanten Vorhabens in das bestehende und zu erhaltende Plangebiet zu sichern.

Neben den allgemeinen städtebaulichen Festsetzungen werden daher gem. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) ergänzende örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung festgesetzt. Ziel ist es, hiermit einen im Sinne der planerischen Zurückhaltung eher moderaten gestalterischen Rahmen zu setzen ohne die Möglichkeiten der individuellen Gestaltung der Gebäude in unangemessener Weise einzuschränken. Gleichzeitig wird über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Gestaltung der geplanten Gebäude gemäß der zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorliegenden Planstände geregelt. Dies umfasst auch die geplante Gebäude- und Freiflächengestaltung.

6.1 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Um eine städtebaulich angemessene Gestaltung von Werbeanlagen zu sichern, das Interesse des Vorhabenträgers ausreichend zu berücksichtigen und um Störungen sowie Beeinträchtigung der örtlichen Strukturen zu verhindern, werden Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich des Vorhabens getroffen.

Die Regelungen zu Werbeanlagen dienen dem Ziel, weder das geplante Vorhaben noch seine Umgebung gestalterisch durch Werbung und übermäßige Lichtimmissionen stark zu beeinflussen oder gar zu dominieren. Daher sind Werbeanlagen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumasse und Bauteile zueinander nur untergeordnet im Verhältnis zur Fassade zulässig und dürfen am Gebäude eine Fläche von 20qm nicht überschreiten. Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 6 m, jedoch nur innerhalb der überbaubaren Flächen, zulässig. Nicht zulässig sind Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht (z. B. Skybeamer, Laufschriften, Monitore und Bildschirme) sowie akustische Werbeanlagen.

6.2 Außenbeleuchtung

Da besonders für Insekten durch Lichtquellen mit starker Strahlung im blauen und ultravioletten Spektralbereich ein erhöhter Anlockeffekt entsteht, wird zur Minderung der Auswirkungen auf Insekten festgesetzt, dass insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden müssen.

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche und blendfreie Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen (SE/ST-Lampen) ohne UV-Anteil, Kompaktleuchtstofflampen (FBT Lampen) oder Leuchtdioden (LED) jeweils mit warmweißem Licht ≤ 3000 Kelvin). Innerhalb des Geltungsbereichs wird eine Beleuchtung in einer Zeit von frühestens 6:00 Uhr bis spätestens 20:00 Uhr empfohlen.

Vorgenanntes gilt sinngemäß aus gleichem Grund für die Beleuchtung von Platz-, Hof-, Wege- und Fahrflächen im Vorhabengebiet.

6.3 Dach- und Fassadengestaltung

Im sonstigen Sondergebiet sind Dachneigungen bis max. 15° zulässig. Für die Dach und Fassadengestaltung sind hochglänzende Baustoffe unzulässig. Die Farbgestaltung der Fassaden ist nur in natürlichen, hellen und gebrochenen Farbtönen sowie mit Holz zulässig. Für die Dacheindeckung sind ausschließlich ortsübliche Farben oder Gründächer zu verwenden.

Die geplante Bebauung hat sich der Umgebung unterzuordnen und einzufügen. Der Charakter des Gebietes soll in seiner derzeitigen Form möglichst erhalten bleiben, weshalb Festsetzungen zur Dach- und Fassadengestaltung aufgenommen worden sind.

6.4 Einfriedungen

Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht die Einzäunung der Tiergehege sowie einen Außenzaun des Tierparks vor. Die Sicherung der Tiergehege hat besondere Anforderun-



gen an Höhe und Untergrabungsschutz, weshalb in diesem Bereich auch erforderliche Abstände zu den bestehenden Gehölzen einzuhalten sind.

Einfriedungen sind aus Maschendraht und Stabgitter bis zu einer Höhe von 3,5 m zulässig. Die Gehegezäune sind mit einem zusätzlichen Überkletterungsschutz (z.B. Stacheldraht) und untergrabungssicher auszustatten. Soweit erforderlich ist eine Sicherung mit Strom zulässig. Die zulässige Höhe gilt auch für Pfeiler und für Einfahrtstore.

7 Hinweise

7.1 Biotop- und Artenschutz

Gemäß textlicher Festsetzung wird auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von europarechtlich und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG hingewiesen. Verboten ist danach die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, sowie die erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehölzbrütender Vogelarten und Fledermäuse ist es gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Bei nicht vermeidbaren Rodungen oder Rückschnitten von Bäumen und Gehölzen, welche über schonende Form- und Pflegeschnitte hinausgehen, innerhalb des o.g. Zeitraumes ist eine entsprechende Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Für den Bebauungsplan wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die dort beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Tierwelt sind zu beachten. Der Fachbeitrag ist derzeit noch in Bearbeitung und liegt zum Entwurf vor. Es wird auf die folgende Zusammenfassung zum Umweltschutz (Kapitel 8) hingewiesen.

7.2 Bodenveränderungen und Bodenschutz

Sind im Zuge von Erdarbeiten Bodenveränderungen erkennbar, so ist dies der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises mitzuteilen.

8 Umweltschutz

Bebauungspläne sollen gemäß § 1 Abs. (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt, als ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gibt § 1 a Abs. 2 BauGB vor, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Es wird auf den Umweltbericht verwiesen, der zum Entwurf vorliegt.

8.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Markflecken Frielendorf, Schwalm-Eder-Kreis, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ mit integriertem Freiflächengestaltungsplan aufgestellt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage zur Entwicklung eines Tierparks für Affenarten und Erdmännchen geschaffen sowie der vorhandene waldartige Bestand erhalten werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha und befindet sich östlich des Silbersees (Außenbereich).

8.2 Überblick der vorhandenen Raumstruktur

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Westen an den Bebauungsplan Nr. 4 „Baugebiet „Ferien- und Freizeitgebiet““ aus dem Jahr 2000 an. Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich des Gemeindegebietes Frielendorf und umfasst ein Teilgebiet einer Abraumhalde als Zeugnis einer ehemaligen bergbaulichen Nutzung in Frielendorf. Naturräumlich ist das Gebiet dem „Westhessischen Berg- und Beckenland“ zuzuordnen.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem Geltungsbereich aufgrund der historischen Nutzung um einen anthropogen überlagerten Standort. So sind die Böden ent-

sprechend ebenso anthropogen geprägt und werden als Kippmaterial aus Abraum von Tagebaufeldern charakterisiert. Das im Plangebiet ausgeprägte, südliche Plateau wird hinsichtlich seiner Bodeneigenschaften näher charakterisiert. Hier sind Bodenarten des sandigen Lehms/lehmgigen Sandes, mit einer niedrigen nutzbaren Feldkapazität und einem geringen Nitratrückhaltevermögen ausgebildet. Außerdem weisen die Böden ein mittleres Ertragspotenzial mit Grünlandzahlen von >30 bis ≤ 35 . Die Böden werden als nicht erosionsgefährdet beschrieben¹. Die Böden sind überwiegend unversiegelt. Lediglich Forst- und Waldwege sind als teilversiegelte Flächen im Gebiet ausgeprägt.

Die Ausbildung von seltenen, kulturhistorisch bedeutsamen, naturbelassenen oder grundwasserbeeinflussten Böden sind nicht gegeben oder bekannt.

Insgesamt ist, aufgrund der anthropogenen Prägung, von einer überwiegend allgemeinen Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das Schutzgut Boden auszugehen.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Frielendorf. Natürliche Gewässer sind im Geltungsbereich nicht ausgeprägt². Entsprechend befinden sich auch keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Plangebiet. Der Silbersee liegt unmittelbar westlich zum Geltungsbereich und ist ein anthropogen hervorgegangenes Gewässer, welches ebenso im Zuge der ehemaligen, bergbaulichen Nutzung entstanden ist. Eine Grundwasserbeeinflussung des Geltungsbereichs ist nicht zu erwarten. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt $100 - 150 \text{ mm/a}$, was als eher niedrig zu bewerten ist³.

Somit weist der Planungsraum keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

Innerhalb des Plangebietes sind überwiegend Forst-/Waldbiotop ausgebildet. Die im Geltungsbereich ausgebildeten Waldbestände bestehen aus überwiegend mittelalten Laubmischwald-Beständen mit teils dichter Strauchschicht. Abschnittsweise ist eine forstliche Nutzung deutlich erkennbar. Als Baumarten treten Eiche, Buche, Kirsche sowie Kiefern auf. In der Strauchschicht wächst häufig Weißdorn, Holunder, Wildrose und Hasel. Im Plangebiet sind zwei Plateaus ausgebildet, welche mit Grünland bestanden sind. Die südlichen Waldränder zeigen Bestände von Besenginster und deuten auf nährstoffarme Bodenverhältnisse hin. Die Grünlandflächen zeigen einen mittleren Artenreichtum. Insbesondere die jeweils entlang der südlichen Waldränder ausgebildeten Säume deuten auf nährstoffärmere und trockenere Bodenverhältnisse hin. Aufgrund einer fehlenden Nutzung sind die Flächen im Verlauf der Vegetationsperiode zunehmend vergrast, was gerade im Zentrum der Flächen zu einer Verdrängung von Wiesenkräutern führt. Weiterhin ist auf der südlichen Grünlandfläche ein deutlicher Lupinenanteil vorhanden.

Aufgrund der vielfältigen, naturnahen Biotopstrukturen ist durchaus mit dem Vorkommen von geschützten oder seltenen Tierarten zu rechnen. So wurde bspw. das Vorkom-

¹ Angaben gem. BodenViewer Hessen des HLNUG; veröffentlicht unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, geöffnet am 18.07.2022.

² Angaben gem. GruSchu Hessen, Kartendienst des HLNUG; veröffentlicht unter <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>, geöffnet am 18.07.2022.

³ Angaben gem. Hydrologischer Atlas Deutschland, Kartendienst des BfG, veröffentlicht unter <https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de>, geöffnet am 18.07.2022.

men der Haselmaus durch Geländekartierungen im Jahr 2022 nachgewiesen. Dem Geltungsbereich kann zusammenfassend eine mittlere bis hohe Bedeutung zugeordnet werden.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Knüll“ – weitere Schutzgebiete und –objekte gem. §§ 23 – 30 BNatSchG oder Natura2000-Gebiete sind nicht im Gebiet ausgebildet. Das Vogelschutzgebiet „Knüll“ liegt etwa 1,3 km südlich bzw. ca. 2 km östlich zum Geltungsbereich⁴.

Aufgrund der Lage in überwiegend bewaldetem Gebiet und dem Fehlen an Industrie- oder Verkehrsflächen mit entsprechenden auf das Gebiet wirkenden Immissionen, kann dem Geltungsbereich selbst eine günstige bioklimatische Situation zugewiesen werden. Zudem kann dem vorhandenen Wald ebenso eine Funktion zur Frischluftproduktion für umliegende Siedlungsflächen zugeordnet werden, was zusätzlich durch die vorrangige Windrichtung von Südwest und die Hangneigung in nördlicher Richtung begünstigt wird⁵. Dem Schutzgut Klima/Luft kann somit eine mittlere Bedeutung zugemessen werden.

Das Landschaftsbild ist überwiegend von den starken Geländeunterschieden im Gebiet geprägt. Von einigen Punkten aus sind Fernblicke in Richtung des Silbersees möglich, sonst beschränkt die dichte Waldkulisse die Fernsicht. Die Grünlandbereiche zeigen sich vergleichsweise naturnah und aufgrund kleinerer Gehölzinseln oder Strauchgruppen strukturreich. Aufgrund einer fehlenden Nutzung und einem Mangel an Wanderwegen, sind diese Flächen in der Regel jedoch nicht nutz- oder wahrnehmbar. Der Geltungsbereich weist eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild auf.

Westlich des Geltungsbereichs grenzt das Freizeitgebiet „Silbersee“ mit dem Ferienwohnpark und einer Ferienhaussiedlung an. Weiterhin ist im Norden ein Wohnmobilstellplatz vorhanden. Insbesondere an Sommertagen wird die gesamte Anlage intensiv zur Nah- und Ferienerholung und insbesondere von Familien mit Kindern genutzt. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft der offizielle Wanderweg „Fabelweg Schwan am Silbersee“ und auch die Sommerbobbahn des Freizeitgebiets „Silbersee“ verläuft durch Abschnitte des Geltungsbereichs. In Richtung Nord, Ost und Süd geht dann der Geltungsbereich in die freie Landschaft über, die wiederum überwiegend von Landwirtschaft geprägt ist. Wohngebiete sind in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich nicht ausgebildet.

Infrastrukturell betrachtet, durchziehen das Umfeld des Geltungsbereichs keine größeren Verkehrswege. Die vorhandenen Straßen können als halböffentlich bezeichnet werden. Nördlich des Gebietes befindet sich eine stillgelegte Bahnstrecke.

⁴ Angaben gem. Schutzgebiete in Deutschland, Kartendienst des BfN; veröffentlicht unter <<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>>, geöffnet am 18.07.2022.

⁵ Angaben gem. Windatlas Hessen, Kartendienst des HLNUG, veröffentlicht unter <<https://windrosen.hessen.de/mapapps/resources/apps/windrosen/index.html?lang=de>>, geöffnet am 18.07.2022.

8.3 Artenschutzrechtliche Betrachtungen

Im Rahmen einer ersten Ortsbegehung konnte der Umfang der faunistischen Untersuchungen ermittelt werden. So wurden im Laufe der Kartiersaison 2022 die Artengruppen der Fledermause, Reptilien und Vögel untersucht. Weiterhin erfolgten Haselmauserfassungen. Zum aktuellen Stand liegen die Erfassungsergebnisse bereits vor und werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Die Haselmaus ist beinahe flächig im Untersuchungsgebiet vorhanden. Von insgesamt 58 Stk. ausgebrachten Nistkästen/-tubes in einem ca. 3 ha großen Untersuchungsgebiet waren bis Ende Oktober 30 Stk. belegt. An einzelnen Kartiertagen konnten bis zu fünf Individuen gesichtet werden, wobei mit deutlich mehr Tieren gerechnet werden kann. Ein Individuum bewohnt zwischen drei oder vier Nestern, wobei über telemetrische Untersuchungen auch belegt werden konnte, dass durchaus bis zu 12 Nester von einem Tier gebaut werden können. Die Nester wurden dabei jedoch auch von mehreren Haselmäusen genutzt. Da nicht im gesamten Geltungsbereich Nisttubes ausgebracht wurden, sondern lediglich an den kritischen Bereichen, in welchen Eingriffe zu erwarten sind, jedoch beinahe flächig sehr gute Habitatbedingungen für die Haselmaus vorliegen, ist von einer insgesamt hohen Bedeutung des gesamten Geltungsbereichs als Lebensraum der Haselmaus auszugehen.

Im Rahmen der Reptilienuntersuchung wurden im Plangebiet insgesamt zwei künstliche Verstecke jeweils an den nördlichen Waldrändern der Grünlandplateaus ausgebracht. Bei der Kontrolle der Verstecke wurden keine Reptilienfunde verzeichnet. Stattdessen wurde am südlichen Waldrand des südlichen Plateaus eine weibliche Zauneidechse festgestellt. Es ist anzunehmen, dass mit durchaus mehr Individuen der Zauneidechse im Plangebiet gerechnet werden kann.

Für die Fledermauserfassung erfolgte die Kartierung von potenziellen Quartierbäumen sowie die stationäre, akustische Erfassung mittels Horchboxen, die an fünf Standorten im Gebiet verteilt wurden. Die Erfassungsergebnisse zeigen, dass das Plangebiet ein sehr geringes Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten aufweist und keine überdurchschnittliche Bedeutung als Jagdhabitat gegeben ist.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 30 Vogelarten festgestellt, wobei Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Rotkehlchen, Buchfink und Zaunkönig am häufigsten anzutreffen waren. Im Allgemeinen konnten im Untersuchungsgebiet überwiegend typische Waldarten erfasst werden. Die Strukturvielfalt und die Übergangsbereiche zwischen den verschiedenen Biotopen gehen zudem mit einer gewissen Artenvielfalt einher. Von den festgestellten Brutvogelarten gilt der Bluthänfling gem. Rote Liste des Bundes und Hessens als gefährdet (RL 3). Auf der Vorwarnliste des Bundes und/oder Hessens werden Grauschnäpper, Goldammer und Weidenmeise geführt. Als Nahrungsgäste konnten insgesamt 10 Arten im Gebiet festgestellt werden, von welchen der Kuckuck, der Rotmilan und der Stieglitz auf den Roten Listen als gefährdet aufgeführt werden.

Entsprechend der bislang gesammelten Ergebnisse der faunistischen Erfassungen können im Rahmen des Umweltberichtes zum Entwurf des Bebauungsplanes mögliche Konflikte mit dem geplanten Vorhaben beschrieben und ggf. passende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder dem Ausgleich präzisiert werden.

8.4 Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit

Durch den vorliegenden Bebauungsplan kann mit einer Erhöhung des Versiegelungsgrades und einer Beeinträchtigung von Biotopstrukturen gerechnet werden. Im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung (Stand Oktober 2018) der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden der Umfang des Wertedefizits abgeleitet und ggf. geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Anlage von Zaunanlagen vorgesehen. Hierbei ist zwischen den Zäunen der Tiergehege und einem Außenzaun zu unterscheiden. Bei beiden Zäunen kann der konkrete Verlauf an die Gegebenheiten Vorort angepasst werden, sodass auch Standorte von stärkeren Bäumen berücksichtigt werden können. So können Eingriffe in die Gehölzstruktur minimiert werden. Dennoch ist es erforderlich, dass das nahe Umfeld der Zaunanlagen (min. 2 m) der Tiergehege von Gehölzaufwuchs freigehalten werden muss. Hiervon sind überwiegend strauchreicher Unterwuchs und kleinere Bäume betroffen. Stärkere Bäume (ab ca. 40 cm Stammdurchmesser) sind grundsätzlich selten im Plangebiet zu finden. Eine Rodung durch die Einrichtung der Zaunrassen, als auch der Wege, kann jedoch ggf. durch eine angepasste Zaun-/Wegeführung vermieden werden und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkret festzulegen. Die Verluste von Gehölzen durch Zaunrassen oder Wegeführungen werden im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz flächenbezogen bilanziert. Weiterhin werden im Rahmen des Umweltberichtes mögliche artenschutzrechtlichen Konflikte anhand der konkreten Kartiererergebnisse beschrieben und bewertet und wiederum geeignete Maßnahmen erarbeitet, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Ansonsten sind derzeit keine besonderen Schutzgutausprägungen erkennbar, sodass von einer Ausgleichbarkeit der Eingriffe ausgegangen werden kann.

9 Gesamtabwägung

Wird im Rahmen des Verfahrens ergänzt.

10 Finanzielle Auswirkungen

Die Herstellung des Vorhabens und der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen wird über einen Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger ALMA Erlebnispark GmbH & Co. KG, Stadtwaldstraße 62A, 35037 Marburg geregelt.

Für die Gemeinde Frielendorf entstehen für Planungskosten sowie durch Umsetzung der Planung keine investiven Kosten.

11 Bodenordnung

Im Plangebiet sind voraussichtlich keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

12 Vertragliche Vereinbarung zur Durchführung

Der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorhabenträger abzuschließende Durchführungsvertrag regelt die Verpflichtungen des Vorhabenträgers, die Planungskosten und die notwendigen Erschließungsmaßnahmen für das Vorhaben gänzlich zu tragen und das Bauvorhaben nach Erteilung der Baugenehmigung gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan umzusetzen.

Aufgestellt:

Marktflecken Frielendorf
Ziegenhainer Str. 2
34621 Frielendorf

Bearbeitet:

ebene⁴
architektur und städtebau
Am Alten Sudhaus 6
34119 Kassel

13 Anhang: Vorhaben- und Erschließungsplan

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-80/2023

Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Fachdienst	Gremien und interne Dienste
Sachbearbeiter/-in	Bühn, Michael
Datum	27.04.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.05.2023	11.	beschließend

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14. Dezember 2020 zum Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“
- Antrag der FWGF-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss vom 14. Dezember 2020 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ wird aufgehoben.

Erläuterungen:

Siehe beigefügten Antrag der Fraktion der Freien Wählergemeinschaft.

Anlage(n):

1. Antrag FWGF - Aufhebung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 5, Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	------------	--------------	--------------

Fraktion der
Freien Wählergemeinschaft
in der Gemeindevertretung
der Gemeinde Frielendorf

Gemeinde Frielendorf				
Eing. 10. MRZ. 2023				
FB	1-20-H	1-20-B	2-F	3-BS
FD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Frielendorf, 06.03.2023

An die Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf
Frau Isabelle Vaupel

Betrifft: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“

Antrag

Sehr geehrte Frau Vaupel,

die Fraktion der FWGF bittet Sie, den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung am 27. März 2023 zu nehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf möge beschließen:

Der Aufstellungsbeschluss vom 14.12.2020 über den vorhaben-bezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Ferien- und Freizeitgebiet Silbersee“ wird aufgehoben.

Begründung:

Der Geltungsbereich des damaligen Aufstellungsbeschlusses umfasst eine ca. 5 ha große Teilfläche in der Gemarkung Allendorf, die als „Sondergebiet Erholung“ mit der Zweckbestimmung „Tierpark“ ausgewiesen werden sollte – in der Bevölkerung und den Medien umgangssprachlich als „Affenpark“ bezeichnet. Geplant war eine Zurschaustellung von exotischen Tieren (Berberaffen, Kattas, Erdmännchen und Kängurus) durch einen Investor.

Dieser Beschluss wurde vor über zwei Jahren gefasst und ist seither nicht umgesetzt worden.

Zu diesem Beschluss gab es mehrere interne Informationsveranstaltungen für die Gemeindevertretung. Weiterhin gab es eine Online-Petition sowie eine Unterschriften Aktion gegen dieses Vorhaben. Dabei konnte eine klare Ablehnung der Bevölkerung gegen dieses Projekt beobachtet werden.

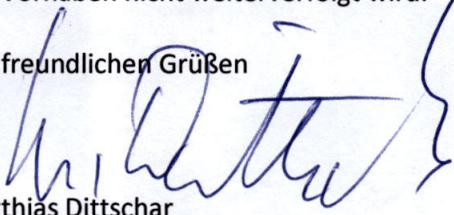
Hinzu kommt, dass das betreffende Gebiet aufgrund totaler Selbst-Renaturierung eine im Naturpark Knüll einzigartige Flora aufweist die es zu erhalten und der Öffentlichkeit kosteifrei zugänglich zu machen gilt.

Der angelegte, zertifizierte und beschilderte neue Premiumwanderweg müsste bei der Realisierung des Affenprojektes umgelegt werden. Alternativstrecken sind nicht, oder nur mit äußerst reduzierter Wertigkeit vorhanden. Bereits erstellte Unterlagen und Infrastruktur des Naturparks (Karten, Broschüren, Wegweiser, Internetauftritt, ...) müssen kostenaufwendig neugestaltet, gedruckt und publiziert werden.

2/2

Wir halten es für erforderlich, dass der nicht umgesetzte Aufstellungsbeschluss nun aufgehoben und das Vorhaben nicht weiterverfolgt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Dittschar
FWG-Fraktionsvorsitzender

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-5/2023	
Fachbereich	Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzmanagement
Federführendes Amt	Kämmerei
Datum	27.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	11.05.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	15.05.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO

Mitteilung / Information:

Die Gemeindevertretung nimmt folgende Beschlüsse des Gemeindevorstandes bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15.000 Euro nicht überschreiten, gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 10 der Haushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf zur Kenntnis:

Bezeichnung	Kostenstelle	Betrag
1. Fortführung der Kooperationsvereinbarung im Wasserschutzgebiet Leimsfeld	11501001	11.000,00 Euro
2. Neufassung des Kooperationsvertrages Wasserschutzgebiet Leimsfeld	11501001	11.000,00 Euro
3. Uferrandbefestigung Ohe Verna	11401003	8.000,00 Euro

1. Fortführung der WSG Kooperation im WSG Leimsfeld

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen im Wasserschutzgebiet Leimsfeld begleitet das Ingenieurbüro für Landwirtschaft und Umwelt (IGLU), Göttingen, die landwirtschaftliche Nutzung.

Für das Jahr 2023 hat das Büro ein Angebot für die durchzuführenden Maßnahmen (Nmin-Untersuchungen, Flächenbilanzen, Flächenkartierung, einzelbetriebliche Beratungen, Ausgleichszahlungen) vorgelegt.

Die Angebotssumme beträgt wir für das Jahr 2023 10.722,02 €/brutto.

2. Neufassung des Kooperationsvertrages Wasserschutzgebiet Leimsfeld

Trinkwasser wird in Leimsfeld durch oberflächennahe Quellen im Wasserschutzgebiet gewonnen. Dieses Schutzgebiet liegt weitestgehend um den Ortsteil Leimsfeld herum.

Um den Anforderungen an sauberes Trinkwasser gerecht zu werden, wird seit mehreren Jahren in Leimsfeld eine Kooperation zwischen den Landwirten der Flächen im Trinkwasserschutzgebiet und dem Betreiber des Trinkwassernetzes (Gemeinde) geschlossen. Der Kooperationsvertrag ist mit

Ende des Jahres 2022 ausgelaufen, was zur Vorbesprechung eines neuen Vertrages am 9. November 2022 führte. Das Ingenieurbüro für Landwirtschaft und Umwelt (IGLU), stellte den Beteiligten die Rahmenbedingungen für einen neuen Vertrag vor. Der aktuelle Vertragsentwurf hat die Zustimmung von der oberen Wasserbehörde.

Wesentlicher Unterschied zum alten Vertrag ist die organische Düngung in bestimmten Schutzzonen. Die Gemeinde hat jedoch die Auflage eine monatliche Messung der Trinkwasserqualität durchzuführen und an die obere Wasserbehörde weiterzuleiten. Abgerechnet wird auf Nachweis der Landwirte, welche bis Ende eines jeden Jahres ihre Forderungen aus diesem Vertrag an die Gemeinde zu richten haben. Von der Verwaltung werden die jährlichen Kosten auf ca. 11.000 Euro geschätzt.

3. Uferandbefestigung Ohe Verna

Gewässerunterhaltung gewinnt durch Hochwasserereignisse und Naturschutz immer wieder an Bedeutung. Vor allem in Ortslagen und engen Bachprofilen entstehen häufig Probleme aufgrund neuer Anforderungen an Bäche. Die Ohe verläuft in Höhe der Frankfurter Straße in einer gekrümmten Form in Richtung der Bebauung. Durch Starkregenereignisse wird das Ufer im Außenbereich der Kurve suggestiv abgetragen. Diese Ereignisse häufen sich und führen dazu, dass der Uferbereich langsam auf das private Grundstück eines Anliegers wandert.

Nach Rücksprache mit oberer Wasserbehörde, unterer Wasserbehörde und auch dem hessischen Städte- und Gemeindebund ist die Gemeinde bei Gewässern 2. Ordnung (Ohe) grundsätzlich unterhaltungspflichtig. Durch § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes ist es jedoch möglich, die Kosten der Unterhaltung auf diejenigen umzulegen, welche aus der Unterhaltung Vorteile erzielen.

Zur Einigung wird von der Verwaltung vorgeschlagen einen Anteil von 50 Prozent auf den Anlieger umzulegen.

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-6/2023	
Fachbereich	Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Federführendes Amt	Planen
Datum	27.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.05.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten

Mitteilung / Information:

Bürgermeister Nöll berichtet im Auftrag des Gemeindevorstandes über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt.

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. September 2006/26. November 2007 wurde der Gemeindevorstand gebeten, in jeder Sitzung der Gemeindevertretung über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt zu berichten.